

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

A. Problem und Ziel

Seit Inkrafttreten der Anreizregulierungsverordnung im Jahr 2007 und ihrer erstmaligen Anwendung im Jahr 2009 hat sich das energiewirtschaftliche Umfeld für Netzbetreiber deutlich verändert. Hierzu trägt insbesondere der Ausbau oft fluktuierend einspeisender Anlagen zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien bei. Solche Anlagen sind weitgehend an die Verteilernetze angeschlossen. Deren Funktion wandelt sich schrittweise. Über Verteilernetze wird Energie nicht mehr allein zum Verbraucher transportiert, sondern sie nehmen in steigendem Umfang auch dezentrale Stromerzeugung auf und verteilen sie in vorgelagerte Netze.

Um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden, stehen die Verteilernetzbetreiber vor der Aufgabe, ihre Netze aus- und umzubauen. Neue Investitionen, insbesondere auch in intelligente Netze, muss ein modernisierter Regulierungsrahmen ermöglichen und anreizen. Die Anreizregulierungsverordnung soll neue Investitionen der Verteilernetzbetreiber fördern. Die Effizienzanreize werden verstärkt, um Technologieneutralität zu gewährleisten. Wirtschaftlichkeit und Transparenz für die Kunden der Netzbetreiber, insbesondere für die Verbraucher, bleiben das Ziel der Entgeltregulierung in einem Monopolbereich. Vorteile sollen sich solchen Netzbetreibern bieten, die in effizienter Weise die notwendigen Investitionen in die Energiewende tätigen.

B. Lösung

Die Verteilernetzbetreiber erhalten die notwendigen Freiheiten und Anreize, um einen „Maßanzug“ für ihr konkretes Netz zu „schneiden“. Ziel ist die Verknüpfung von Investitionsanreizen und einer möglichst kostengünstigen Optimierung des Netzbetriebs. Dazu soll der Zeitverzug zwischen einer Investition und der Berücksichtigung der aus ihr folgenden Kapitalkosten in den Netzentgelten beseitigt werden.

Zur Umsetzung wird ein jährlicher Kapitalkostenabgleich eingeführt. Er löst für Verteilernetzbetreiber die bisher für Investitionen bereit gestellten Budgets und Instrumente ab. Hierzu gehören der sog. Sockeleffekt durch eine nur zeitverzögerte Berücksichtigung kostensenkender Abschreibungen, der Erweiterungsfaktor und die Investitionsmaßnahme. Auch werden Anreize für Investitionen in intelligente Netze gesetzt. Effizienzanreize werden durch eine Verkürzung des Abbaupfades gestärkt. Zudem sollen Verteilernetzbetreiber Effizienzgewinne zum Beispiel aus intelligenten Lösungen (Stichwort: Smart Grids) anteilig über die Dauer einer Regulierungsperiode hinaus behalten dürfen. Schließlich soll mehr Transparenz bestehende Informationsdefizite für Verbraucher und Investoren abbauen.

Darüber hinaus erfolgt mit den Änderungen der Systemstabilitätsverordnung zum einen eine Klarstellung, zum anderen die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zur Novellierung der Anreizregulierung, um die Investitionsbedingungen der Verteilernetzbetreiber zu verbessern und die Höhe der Netzentgelte auf ein angemessenes Niveau zu begrenzen.

Zur Änderung der Systemstabilitätsverordnung gibt es ebenfalls keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Kommunen entstehen keine solchen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Entsprechend der „One in, one out“-Regel werden die neuen Belastungen der Wirtschaft vollständig durch Entlastungen kompensiert. Laufender Erfüllungsaufwand, der durch die Einführung des Kapitalkostenabgleichs entsteht, wird dadurch ausgeglichen, dass das Instrument des Erweiterungsfaktors und das Instrument der Investitionsmaßnahme für Verteilernetzbetreiber entfallen. Des Weiteren wird die Führung des Regulierungskontos für die Netzbetreiber vereinfacht, sodass sich trotz einer neuen Befugnis der Bundesnetzagentur zur Evaluierung des Investitionsverhaltens und damit möglicherweise verbundener Datenerhebungen in der Gesamtbilanz lediglich ein laufender Erfüllungsaufwand von 10 000 Euro ergibt. Die Bürokratiebremse der Bundesregierung wird konsequent verfolgt. Deshalb werden weitere Möglichkeiten zur Kompensation dieses Restbetrages innerhalb der Jahresfrist noch weiter geprüft.

Der einmalige Umstellungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund des Systemwechsels vom Budgetprinzip zum Kapitalkostenaufschlag beträgt 4 221 000 Euro.

Kleinere und mittlere Unternehmen sind von dem Regelungsvorhaben nicht betroffen.

Durch die Änderung Systemstabilitätsverordnung entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes und der Länder geringfügig. Bei der Bundesnetzagentur und den Landesregulierungsbehörden entsteht zusätzlicher Aufwand durch die Einführung des Kapitalkostenabgleichs in Verbindung mit der Genehmigung des Regulierungskontos. Dieser Mehraufwand wird auch hier, allerdings nur teilweise, durch die Abschaffung der Instrumente des Erweiterungsfaktors und der Investitionsmaßnahme für Verteilernetzbetreiber kompensiert. Der damit verbundene laufende Erfüllungsaufwand beläuft sich pro Jahr auf rund 129 000 Euro auf Bundesebene bei der Bundesnetzagentur und rund 209 000 Euro auf Landesebene. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln auf Bundesebene soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden. Entstehender Mehrbedarf kann über Gebühren gegenfinanziert werden.

Der einmalige Umstellungsaufwand aufgrund der neu eingeführten Elemente des Kapitalkostenaufschlags, des Kapitalkostenabzugs, des Effizienzbonus und verschiedener Berichtspflichten beträgt auf Bundesebene 329 000 Euro und auf Landesebene 115 000 Euro.

Durch die Änderung der Systemstabilitätsverordnung entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Wesentliche Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Bei einer Gesamtbetrachtung über alle Verbraucher sind durch die zusätzlichen Effizienzanreize mittelfristig Senkungen möglich. Energiewendebedingte Kostensteigerungen im Netzbereich werden durch vorgesehene Verbesserungen der Effizienzanforderungen begrenzt.

Die Änderung der Systemstabilitätsverordnung führt zu keinen weiteren Kosten.

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung aufgrund des § 21a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 7, 9 und 10 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), von dem § 21a Absatz 6 Satz 2 Nummer 5 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3034) geändert worden ist, so wie

- das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund des § 12 Absatz 3a und des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), von denen § 12 Absatz 3a des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 311 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 6 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) neu gefasst worden ist,:

Artikel 1

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze und des Kapitalkostenabzugs“.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Kapitalkostenaufschlag“.

c) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Effizienzbonus“.

d) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Forschungs- und Entwicklungskosten“.

e) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 (weggefallen)“.

f) Nach der Angabe zu Anlage 2 (zu § 10) wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage 2a (zu § 6)“.

g) Der Angabe zu Anlage 3 (zu § 12) wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 4 (zu § 26)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 bis 3; abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 6, 8, 13 und 15 ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll,“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 10“ die Angabe „oder § 10a“ eingefügt.

bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. erfolgt eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5;“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Der Antrag auf Anpassung nach Satz 1 Nummer 1a muss einmal jährlich zum 30. Juni des Kalenderjahres gestellt werde; die Anpassung erfolgt zum 1. Januar des folgenden Jahres.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Wörter „vom Netzbetreiber ermittelt und“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „von der Regulierungsbehörde“ durch die Wörter „durch den Netzbetreiber“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Netzbetreiber ermittelt bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.

- d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Regulierungsbehörde genehmigt den nach den Absätzen 1 bis 2 durch den Netzbetreiber ermittelten Saldo sowie dessen Verteilung nach Maßgabe des Satzes 2. Der nach den Absätzen 1 und 1a ermittelte und nach Absatz 2 verzinst Saldo des Regulierungskontos des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres wird annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Die Annuitäten werden gemäß Absatz 2 verzinst.“

(4) Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a muss neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Der Antrag muss weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten, der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Stromnetzentgeltverordnung oder nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze und des Kapitalkostenabzugs“.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
c) Absatz 3 wird Absatz 2.
d) Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Regulierungsbehörde ermittelt vor Beginn der Regulierungsperiode für jedes Jahr der Regulierungsperiode den Kapitalkostenabzug nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 und der Anlage 2a. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenabzugs nach Satz 1 sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich aus den im Ausgangsniveau nach den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Kapitalkosten im Basisjahr abzüglich der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die fortgeführten Kapitalkosten werden unter Berücksichtigung der im Zeitablauf sinkenden kalkulatorischen Restbuchwerte der betriebsnotwendigen Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 ermittelt. Bei der Bestimmung des jährlichen Kapitalkostenabzugs nach den Sätzen 1 bis 4 werden Kapitalkosten aus Investitionen nach dem Basisjahr nicht berücksichtigt.“

(4) Absatz 3 ist nicht auf Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen anzuwenden.“

5. In § 7 wird nach den Wörtern „in Anwendung der“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.
6. Nach § 9 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesnetzagentur kann bei der Ermittlung auf die Verwendung der Daten von Netzbetreibern verzichten, die die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 Absatz 2 gewählt haben.“

7. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Kapitalkostenaufschlag

(1) Die Regulierungsbehörde genehmigt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 einen Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach Satz 1 sind die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen. Die Genehmigung gilt jeweils bis zum 31. Dezember des auf den Antrag folgenden Jahres.

(2) Bei der Berechnung des Kapitalkostenaufschlags werden die betriebsnotwendigen Anlagegüter berücksichtigt, deren Aktivierung

1. ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Basisjahr der anzupassenden Erlösobergrenze folgt, stattgefunden hat oder

2. bis zum 31. Dezember des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Dabei ist bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres auf den tatsächlichen Bestand an betriebsnotwendigen Anlagegütern abzustellen; im Übrigen ist bis einschließlich des Kalenderjahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand an betriebsnotwendigen Anlagegütern abzustellen.

(3) Der Kapitalkostenaufschlag ist die Summe der auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter nach Absatz 2 ermittelten kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 Absatz 4 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 Absatz 4 der Gasnetzentgeltverordnung, der kalkulatorischen Verzinsung nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 sowie der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach Maßgabe des Absatzes 8 und des § 8 der Stromnetzentgeltverordnung oder des § 8 der Gasnetzentgeltverordnung.

(4) Die kalkulatorische Verzinsung bestimmt sich als Produkt der nach den Absätzen 5 und 6 bestimmten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem nach Absatz 7 bestimmten kalkulatorischen Zinssatz.

(5) Die kalkulatorische Verzinsungsbasis bestimmt sich auf Grundlage der übermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Absatz 2 und den sich hieraus ergebenden kalkulatorischen Restwerten bewertet zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Gasnetzentgeltverordnung.

(6) Für die Bestimmung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis nach Absatz 5 sind die Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Stromnetzentgeltverordnung und § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Gasnetzentgeltverordnung zu berücksichtigen, deren Erhalt

1. ab dem 1. Januar des Jahres, das auf das Basisjahr der anzupassenden Erlösobergrenze folgt, stattgefunden hat oder

2. bis zum 31. Dezember des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Dabei ist bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres auf den tatsächlichen Bestand an Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen abzustellen; im Übrigen ist bis einschließlich des Kalenderjahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand an Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen abzustellen.

(7) Der auf die nach den Absätzen 5 und 6 bestimmte kalkulatorische Verzinsungsbasis anzuwendende kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem Eigenkapitalzinssatz und kalkulatorischem Fremdkapitalzinssatz, wobei der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz mit 40 Prozent und der kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz mit 60 Prozent zu gewichten ist. Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz sind die nach § 7 Absatz 6 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 6 der Gasnetzentgeltverordnung im Basisjahr geltenden kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze für Neuanlagen anzusetzen. Für den kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatz sind die nach § 7 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung im Basisjahr geltenden Zinssätze anzusetzen.

(8) Für die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist das Produkt aus der mit 40 Prozent gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis nach den Absätzen 5 und 6 und dem kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz gemäß Absatz 7 Satz 2 heranzuziehen. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer sind die Gewerbesteuerermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz im Basisjahr zu verwenden.

(9) Der Antrag nach Absatz 1 muss die zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach den Absätzen 1 bis 8 notwendigen Angaben enthalten; insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Stromnetzentgeltverordnung oder nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung sowie für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 der Gasnetzentgeltverordnung.

(10) Die Absätze 1 bis 9 sind nicht auf Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen anzuwenden.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 9 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2016“ ersetzt.

bbb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Entscheidungen über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung

Nr. 1346/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39), die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2016/89 (ABl. L 19 vom 27.1.2016; S. 1) geändert worden ist,“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten bei Stromversorgungsnetzen auch solche Kosten oder Erlöse, die sich aus Maßnahmen des Netzbetreibers ergeben, die einer wirksamen Verfahrensregulierung nach der Stromnetzzugangsverordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 543/2013 (ABl. L 163 vom 15.6.2013, S. 1) geändert worden ist, unterliegen, insbesondere

1. Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009,

2. Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder nach § 15 der Stromnetzzugangsverordnung, soweit diese entgeltmindernd nach Artikel 6 Absatz 6 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 oder § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromnetzzugangsverordnung geltend gemacht werden, und

3. Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode gelten für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen die mit dem nach § 15 ermittelten bereinigten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus und nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode. Abweichend von Satz 1 gelten als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen die mit dem nach § 15 ermittelten bereinigten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In den nach den Sätzen 1 oder 2 ermittelten vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteilen sind die auf nicht zurechenbare strukturelle Unterschiede der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

(4) Als beeinflussbare Kostenanteile des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode gelten für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen die Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile des Ausgangsniveaus, nach Abzug des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode und nach Abzug der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach Absatz 3. Abweichend von Satz 1 gelten als beeinflussbare Kostenanteile für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach Absatz 3 Satz 2 sind.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als volatile Kostenanteile gelten Kosten für die Beschaffung von Treibenergie oder Kosten für Maßnahmen des Verteilernetzbetreibers nach § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, es sei denn, die Maßnahme wurde durch den vorgelagerten Netzbetreiber in Wahrnehmung seiner Befugnisse aus § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes angewiesen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4a Satz 1 werden die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2“ und die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Effizienzwerte“ die Wörter „sowie die nach § 12a in Verbindung mit Anlage 3 ermittelten Supereffizienzwerte“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach der Angabe „3“ die Wörter „sowie zur Bestimmung der Supereffizienzwerte eine Supereffizienzanalyse nach § 12a in Verbindung mit Anlage 3“ und nach dem Wort „Effizienzvergleichs“ die Wörter „und der Supereffizienzanalyse“ eingefügt.

10. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Effizienzbonus

(1) Die Bundesnetzagentur ermittelt für im Effizienzvergleich nach § 12 als effizient ausgewiesene Netzbetreiber für die Dauer einer Regulierungsperiode einen Aufschlag auf die Erlösobergrenze (Effizienzbonus) auf Grundlage der Supereffizienzanalyse nach Anlage 3 Nummer 5 Satz 9. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt dabei sowohl den Aufwandsparemeter nach § 13 Absatz 2 als auch den Aufwandsparemeter nach § 12 Absatz 4a. Der Supereffizienzwert eines Netzbetreibers entspricht der Differenz aus den individuellen Effizienzwerten aus der Supereffizienzanalyse abzüglich der individuellen Effizienzwerte aus der nicht-parametrischen Methode nach Anlage 3.

(2) Hat die Supereffizienzanalyse für einen Netzbetreiber einen Supereffizienzwert von über 5 Prozent ergeben, so ist der Supereffizienzwert mit 5 Prozent anzusetzen.

(3) Weichen die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Supereffizienzwerte voneinander ab, so ist für den jeweils betrachteten Netzbetreiber das arithmetische Mittel dieser beiden Supereffizienzwerte zu verwenden.

(4) Der individuelle Effizienzbonus eines Netzbetreibers wird durch Multiplikation des individuellen Supereffizienzwertes nach Absatz 3 mit den vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Absatz 3 Satz 1 berechnet.

(5) Der Effizienzbonus ist gleichmäßig über die Regulierungsperiode zu verteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht auf Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen anzuwenden.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschlusspunkte“ die Wörter „oder der Zählpunkte“ und nach dem Wort „Ausspeisepunkte“ die Wörter „oder der Messstellen“ eingefügt.

bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Leitungslänge“ die Wörter „oder das Rohrvolumen“ eingefügt.

ccc) In Nummer 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ddd) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

eee) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Maßnahmen, die der volkswirtschaftlich effizienten Einbindung von dezentralen Erzeugungsanlagen, insbesondere von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie dienen.“

bb) In Satz 8 werden das Wort „soll“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und nach dem Wort „sein“ die Wörter „und die Heterogenität der Aufgaben der Netzbetreiber möglichst weitgehend abgebildet werden“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

12. In § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

13. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Regulierungsbehörde hat so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 und 13 bis 15 ermittelten Ineffizienzen unter Anwendung eines Verteilungsfaktors rechnerisch innerhalb von drei Jahren bis zum dritten Jahr der Regulierungsperiode gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).“

14. In § 19 Absatz 2 Satz 3 werden das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ und die Wörter „zur oder im Laufe der zweiten Regulierungsperiode“ durch die Wörter „im Laufe der zweiten oder zu Beginn oder im Laufe einer späteren Regulierungsperiode“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Lohnniveau“ die Wörter „oder durch die Herstellung der Vergleichbarkeit der Aufwandsparameter nach Maßgabe des § 14“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährleistet“ die Wörter „, insbesondere dadurch, dass der Bundesnetzagentur vergleichbare Daten von einer hinreichenden Anzahl an Netzbetreibern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum unmittelbaren Zugriff nicht vorliegen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „gewährleistet“ die Wörter „, insbesondere dadurch, dass der Bundesnetzagentur vergleichbare Daten von einer hinreichenden Anzahl an Netzbetreibern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum unmittelbaren Zugriff nicht vorliegen“ eingefügt.

16. Nach § 23 Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Bei der Genehmigung von Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen nach Absatz 1, die auch dem Ersatz von Anlagen dienen und die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] beantragt werden, ist ein projektspezifischer Ersatzanteil von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Investitionsmaßnahme in Abzug zu bringen. Der projektspezifische Ersatzanteil ermittelt sich aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen ist entsprechend § 6 Absatz 3 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 Absatz 3 der Gasnetzentgeltverordnung zu ermitteln. Der projektspezifische Ersatzanteil ist durch den Netzbetreiber darzulegen und zu beweisen, damit seine Höhe von einem sachkundigen Dritten ohne weitere Informationen nachzuvollziehen ist. Weist der Netzbetreiber nach, dass es ihm nicht möglich ist, einen konkreten projektspezifischen Ersatzanteil der Investitionsmaßnahme nach Satz 2 zu ermitteln, schätzt die Regulierungsbehörde den Ersatzanteil von Amts wegen unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber vorgetragenen Daten.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Komponenten dienen, ist kein Ersatzanteil abzuziehen. Dies sind insbesondere Investitionsmaßnahmen, die vorgesehen sind für

1. Leitungen zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See nach § 17d Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes,
2. Hochspannungsgleichstrom-Übertragungssysteme zum Ausbau der Stromübertragungskapazitäten,
3. neue grenzüberschreitende Hochspannungsgleichstrom-Verbindungsleitungen,
4. Maßnahmen oder Teilmaßnahmen, die im Netzentwicklungsplan als Neubau in neuer Trasse enthalten sind oder
5. neue Umspannanlagen, Schaltanlagen Gasdruckregelanlagen oder Messanlagen an einem Standort, der bisher nicht als Standort für solche Anlagen genutzt wurde.

Soweit die Bundesnetzagentur dies nach § 32 Absatz 1 Nummer 8 für Investitionsmaßnahmen eines bestimmten Typs festlegt, ist für diese ebenfalls grundsätzlich kein Ersatzanteil abzuziehen.“

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 12 bis 14“ durch die Angabe „§§ 12, 13 und 14“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Angabe „45 Prozent“ durch die Angabe „5 Prozent“ und die Angabe „11 Abs. 2“ durch die Wörter „11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7, 8a bis 16 und Satz 2 bis 4“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.

18. Die Überschrift zu Teil 3 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3 Forschungs- und Entwicklungskosten“

19. § 25 wird aufgehoben.

20. In § 25a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 2, als Teil des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a“ ersetzt.

21. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Bei einem teilweisen Übergang eines Energieversorgungsnetzes auf einen anderen Netzbetreiber ist der Anteil der Erlösobergrenze für das übergehende Netzteil auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Netzbetreiber festzulegen. Die nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers sind um den Anteil der Erlösobergrenze nach Satz 1 zu vermindern. Die nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des übernehmenden Netzbetreibers sind um den Anteil der Erlösobergrenze nach Satz 1 zu erhöhen. Der nach Satz 1 ermittelte Anteil der Erlösobergrenze wird bis zur nächsten Ermittlung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Absatz 1 fortgeführt. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenzen des abgebenden und des aufnehmenden Netzbetreibers innerhalb der Regulierungsperiode bedarf es nicht.

(3) Erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme des Netzbetriebs kein übereinstimmender Antrag nach Absatz 2, legt die Regulierungsbehörde den Anteil der Erlösobergrenze für das übergehende Netzteil nach Maßgabe des Satzes 3, der Absätze 4, 5 und 6 sowie der Anlage 4 fest. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Der Anteil der Erlösobergrenze berechnet sich aus den Kapitalkosten des übergehenden Netzteils nach Absatz 4 zuzüglich eines Pauschalbetrags für die übrigen Kosten des übergehenden Netzteils nach Absatz 5. Absatz 2 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Zur Ermittlung der Kapitalkosten nach Absatz 3 Satz 3 ermittelt die Regulierungsbehörde für jedes verbleibende Jahr der Regulierungsperiode die Kapitalkosten des übergehenden Netzteils nach den §§ 6 bis 8 der Stromnetzentgeltverordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 oder nach den §§ 6 bis 8 der Gasnetzentgeltverordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 3. Grundlage für die Ermittlung der Kapitalkosten des übergehenden Netzteils nach Satz 1 sind die zu übertragenden Verteilungsanlagen, auf deren Übertragung sich die Netzbetreiber verständigt haben. Besteht im Fall des § 46 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes kein Einvernehmen über die zu übereignenden Verteilungsanlagen, werden für die Bestimmung der Kapitalkosten des übergehenden Netzteils die Daten und Informationen zu Verteilungsanlagen zu Grunde gelegt, die für das Konzessionsvergabeverfahren gemäß § 46 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes der Gemeinde nach § 46a des Energiewirtschaftsgesetzes übermittelt wurden. Etwaige Anpassungen der Erlösobergrenze nach § 4 Absatz 3 und 4 bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Pauschalbetrag für die übrigen Kosten des übergehenden Netzteils nach Absatz 3 Satz 2 berechnet sich aus der Multiplikation des Verhältnisses der Kapitalkosten des übergehenden Netzteils des jeweiligen Kalenderjahres nach Absatz 3 zu den in der ursprünglich festgelegten Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers enthaltenen Kapitalkosten des jewei-

ligen Kalenderjahres nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2a mit der ursprünglich festgelegten Erlösobergrenze des jeweiligen Kalenderjahres nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 abzüglich der darin enthaltenen Kapitalkosten nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 2a, der vermiedenen Netzentgelte nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und der vorgelagerten Netzkosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.

(6) Die Regulierungsbehörde legt den nach den Absätzen 3 bis 5 bestimmten Anteil der Erlösobergrenze im Laufe einer Regulierungsperiode für die verbleibende Dauer der Regulierungsperiode erneut fest, wenn die beteiligten Netzbetreiber einen übereinstimmenden Antrag nach Absatz 2 stellen. Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

22. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Kostenprüfung“ durch die Wörter „Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze und des Kapitalkostenabzugs“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anreizregulierungssystem“ die Wörter „jährlich zur Beobachtung des Investitionsverhaltens der Netzbetreiber“ eingefügt.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben
- b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Wörter eingefügt:

„; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat.“

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Netzbetreiber haben darüber hinaus der Bundesnetzagentur sowie der zuständigen Landesregulierungsbehörde jährlich zum 31. März die Zahl der am 31. Dezember des Vorjahres unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Belegenheit des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes bezogen auf Bundesländer mitzuteilen.“

24. In § 29 Absatz 1 Satz 2 die Angabe „§ 6“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Veröffentlichung von Daten

(1) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite netzbetreiberbezogen in nicht anonymisierter Form insbesondere

1. den Wert der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Absatz 2 Satz 1,
2. den nach § 4 Absatz 3 und 4 angepassten Wert der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen,

3. den verzinnten Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie die Summe der Zu- und Abschläge aus der Auflösung des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Absatz 3,
4. die nach den §§ 12, 13 bis 15 sowie nach § 22 ermittelten Effizienzwerte, die nach § 12 Absatz 4a und § 14 im Effizienzvergleich verwendeten Aufwandparameter sowie die nach § 13 im Effizienzvergleich verwendeten Vergleichsparameter,
5. die nach § 12a ermittelten Supereffizienzwerte sowie den Effizienzbonus,
6. die verwendeten Parameterwerte und die jährlichen Anpassungsbeträge der Erlösobergrenze für den Erweiterungsfaktor nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 als Summenwert,
7. den jährlichen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a ermittelten Kapitalkostenaufschlag als Summenwert,
8. die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Absatz 2 sowie deren jährliche Anpassung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 als Summenwert,
9. die jährlichen tatsächlich entstandenen Kostenanteile nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 als Summenwert,
10. die jährlichen tatsächlich entstandenen Kostenanteile nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 8 jeweils als Summenwert,
11. die jährlichen volatilen Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 als Summenwert sowie
12. die ermittelten Kennzahlen zur Versorgungsqualität.

(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite den nach § 9 ermittelten generellen sektoralen Produktivitätsfaktor und den nach § 24 ermittelten gemittelten Effizienzwert.“

26. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nach § 9,“

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. zum Kapitalkostenaufschlag nach § 10a, einschließlich der formellen Gestaltung, Inhalt und Struktur des Antrags,“

c) In Nummer 10 werden nach der Angabe „§ 26 Abs. 2“ die Wörter „sowie zu den Erlösobergrenzenanteilen nach § 26 Absatz 2 und 3“ eingefügt.

27. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. zur notwendigen Weiterentwicklung der Transparenzvorschriften zur besseren Nachvollziehbarkeit von Regulierungsentscheidungen, insbesondere zur Veröffentlichung netzbetreiberbezogener Daten.“

b) Folgende Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„(4) Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 31. Dezember 2023 einen Bericht zur Notwendigkeit der Weiterentwicklung der in Anlage 3 aufgeführten Vergleichsmethoden, unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung von Anreizregulierungssystemen, vor.

(5) Die Bundesnetzagentur beobachtet das Investitionsverhalten der Netzbetreiber. Hierzu entwickelt sie ein Modell für ein indikatorbasiertes Investitionsmonitoring. Sie veröffentlicht darüber hinaus in regelmäßigen Abständen aussagekräftige Kennzahlen über das Investitionsverhalten der Netzbetreiber.

(6) Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Laufe der dritten Regulierungsperiode einen Bericht zum Monitoring kurzer Versorgungsunterbrechungen unter drei Minuten bei Elektrizitätsverteilernetzen vor.

(7) Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zum 31. Dezember 2019 einen Bericht mit Vorschlägen zur Ausgestaltung eines Qualitätselements zur Netzleistungsfähigkeit, insbesondere zu möglichen Referenzwerten und Kennzahlen sowie zur monetären Bewertung von Abweichungen von diesen Referenzwerten vor. Sie hat zur Erstellung des Berichts die Vertreter von Wirtschaft und Verbrauchern zu hören sowie internationale Erfahrungen zu berücksichtigen.

(8) Die Bundesnetzagentur legt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Laufe der dritten Regulierungsperiode einen Bericht zur Struktur und Effizienz von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreibern vor, die sich für das vereinfachte Verfahren nach § 24 entschieden haben. Sie soll im Rahmen des Berichts insbesondere Vorschläge zur weiteren Ausgestaltung sowie zur Höhe der Schwellenwerte nach § 24 Absatz 1 des vereinfachten Verfahrens machen.“

28. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 6 wird Absatz 2.

c) Absatz 7 wird Absatz 3.

d) Folgende Absätze 4 bis 10 werden angefügt:

„(4) Netzbetreiber können den Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a in Verbindung mit § 5 erstmals zum 30. Juni 2017 stellen. Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos nach Satz 1 umfasst die Auflösung des Regulierungskontos alle noch offenen Kalenderjahre. Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der nach § 5 Absatz 1 und 1a in Verbindung mit Satz 1 ermittelte Saldo annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. § 5 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

(5) § 6 Absatz 3 ist für die Dauer der dritten Regulierungsperiode nicht anzuwenden auf Kapitalkosten aus Investitionen von Verteilernetzbetreibern in betriebsnotwendige Anlagegüter, die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2016 erstmals aktiviert wurden. Handelt es sich um Investitionen, für die eine Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 6 oder Absatz 7 durch die Regulierungsbehörde genehmigt wurde, bleibt § 23 Absatz 2a von Satz 1 unberührt.

(6) Betreiber von Gasverteilernetzen können den Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a erstmals zum 30. Juni 2017 stellen. Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können den Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a erstmals zum 30. Juni 2018 stellen

(7) Ab der dritten Regulierungsperiode sind § 10 sowie § 23 Absatz 6 und 7 für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen nicht mehr anzuwenden. Die Wirksamkeit von über die zweite Regulierungsperiode hinaus nach § 23 Absatz 6 oder Absatz 7 genehmigten Investitionsmaßnahmen endet mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode. Eine Neubescheidung erfolgt in diesen Fällen nicht. Für die der Investitionsmaßnahme zugrundeliegenden Anlagegüter darf für die Dauer der Genehmigung der Investitionsmaßnahme kein weiterer Kapitalkostenaufschlag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a genehmigt werden. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 steht es Netzbetreibern frei, bis zum 30. Juni 2017 für Gasverteilernetze und bis zum 30. Juni 2018 für Stromverteilernetze einen Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a zu stellen. In diesem Fall endet die genehmigte Investitionsmaßnahme abweichend von Satz 2 mit Ablauf der zweiten Regulierungsperiode. Bei der Auflösung der Investitionsmaßnahme nach den Sätzen 2 oder 4 ist § 23 Absatz 2a entsprechend anzuwenden.

(8) Die Behandlung von Kosten des Einspeisemanagements als volatile Kosten tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Für die bis dahin entstandenen Kosten aus Maßnahmen des Einspeisemanagements bleibt es bei der Regelung, diese als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu behandeln.

(9) Abweichend von § 24 Absatz 4 haben Netzbetreiber von Gasverteilernetzen, die in der dritten Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren teilnehmen wollen, dies bei der Regulierungsbehörde bis zum ... [einsetzen: vier Wochen nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] zu beantragen.

(10) Im Fall von Netzübergängen nach § 26 Absatz 2 haben die beteiligten Netzbetreiber eine Aufnahme des Netzbetriebes im Sinne von § 26 Absatz 3 Satz 1 unverzüglich nach Inkrafttreten des § 26 in der Fassung vom ... [einsetzen: Inkrafttreten dieser Verordnung] nach § 28 Nummer 8 anzuzeigen, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine bestandskräftige Festlegung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 26 Absatz 2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 in der Fassung von Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 erfolgt ist. Die Frist des § 26 Absatz 3 Satz 1 beginnt in diesen Fällen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 26 in der Fassung vom ... [einsetzen: Inkrafttreten dieser Verordnung]. Bei der Ermittlung des Anteils der Erlösobergrenze nach § 26 Absatz 3 bis 5 in Verbindung mit Anlage 4 ist § 6 Absatz 3 bis zum Beginn der dritten Regulierungsperiode nicht anzuwenden. Die Kapitalkosten des übergelassenen Netzteils im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode sind in Höhe der Kapitalkosten des übergelassenen Netzteils im Basisjahr anzuwenden.“

29. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ab der dritten Regulierungsperiode erfolgt die Festsetzung der Erlösobergrenze nach den §§ 4 bis 16 für Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen nach der folgenden Formel:

$$EO_t = KA_{dnb,t} + \left(KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + \frac{B_0}{T} \right) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

b) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „KA_{vnb,0} Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 3 im Basisjahr.“ die Wörter „KA_{vnb,t} Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 3, der für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode anzuwenden ist.“ eingefügt, werden nach den Wörtern „KA_{b,0} Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 4 im Basisjahr. Er entspricht den Ineffizienzen nach § 15 Absatz 3.“ die Wörter „KA_{b,t} Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Absatz 4, der für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode Anwendung findet. B₀ Bonus nach § 12a im Basisjahr. T Dauer der jeweiligen Regulierungsperiode in Jahren.“ eingefügt, werden nach den Wörtern „PF_t Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. In Analogie zu dem Term VPI_t/VPI₀ ist PF_t dabei durch Multiplikation der einzelnen Jahreswerte einer Regulierungsperiode zu bilden.“ die Wörter „KKA_t Kapitalkostenaufschlag nach § 10a, der für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode Anwendung findet.“ eingefügt und werden die Wörter „S_t Im letzten Jahr einer Regulierungsperiode wird nach Maßgabe des § 5 Absatz 4 der Saldo (S) des Regulierungskontos inklusive Zinsen ermittelt. Da nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Ausgleich des Saldos durch gleichmäßig über die folgende Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge zu erfolgen hat, wird im Jahr t jeweils 1/5 des Saldos in Ansatz gebracht (S_t).“ durch die Wörter „St Summe der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 5 Absatz 3.“ ersetzt.

30. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 2a eingefügt:

„Anlage 2a (zu § 6)

(1) Die Ermittlung des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Absatz 3 eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode erfolgt anhand der folgenden Formel:

$$KKA_b_t = KK_0 - KK_t$$

(2) Die Ermittlung der Kapitalkosten im Basisjahr erfolgt auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 anhand folgender Formel:

$$KK_0 = AB_0 + EKZ_0 + GewSt_0 + FKZ_0$$

(3) Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 anhand folgender Formel:

$$KK_t = AB_t + EKZ_t + GewSt_t + FKZ_t$$

Dabei ist:

- $KKAb_t$ Kapitalkostenabzug nach § 6 Absatz 3, die im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode anzuwenden ist,
- KK_0 Kapitalkosten nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Basisjahr,
- KK_t Kapitalkosten nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,
- AB_0 Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Basisjahr,
- AB_t Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,
- EKZ_0 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Basisjahr,
- EKZ_t Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,
- $GewSt_0$ Kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Basisjahr,
- $GewSt_t$ Kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,
- FKZ_0 Fremdkapitalzinsen nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Basisjahr,
- FKZ_t Fremdkapitalzinsen nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode.
- (4) Ferner sind von der Regulierungsbehörde bei der Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten die folgenden Grundsätze anzuwenden:
1. Die kalkulatorischen Abschreibungen eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode sind gemäß § 6 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 der Gasnetzentgeltverordnung zu ermitteln, wobei die Fremd- oder Eigenkapitalquote nach § 6 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung des Ausgangsniveaus im Basisjahr anzuwenden sind; der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen zu Tagesneuwerten ist das Basisjahr.
 2. Die kalkulatorischen Restwerte der Sachanlagen des betriebsnotwendigen Vermögens eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode sind nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Gasnetzentgeltverordnung zu ermitteln, wobei die Fremd- oder Eigen-

kapitalquote nach § 6 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung des Ausgangsniveaus im Basisjahr anzuwenden sind der Bewertungszeitpunkt für die Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten ist das Basisjahr.

3. Die Bilanzwerte des übrigen betriebsnotwendigen Vermögens eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode sind im Verhältnis der Bilanzwerte nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Nummer 4 der Gasnetzentgeltverordnung und dem betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Gasnetzentgeltverordnung des Ausgangsniveaus im Basisjahr anzuwenden.
 4. Das Abzugskapital eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode ist im Verhältnis des Abzugskapitals nach § 7 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Absatz 1 Nummer. 1 bis 4 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Nummer. 1 bis 4 der Gasnetzentgeltverordnung des Ausgangsniveaus im Basisjahr anzuwenden.
 5. Das verzinsliche Fremdkapital eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode ist im Verhältnis des verzinslichen Fremdkapitals nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Satz 2 der Gasnetzentgeltverordnung zum betriebsnotwendigen Vermögen nach § 7 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 der Gasnetzentgeltverordnung des Ausgangsniveaus im Basisjahr anzuwenden.
 6. Der betriebsnotwendige Eigenkapitalanteil am betriebsnotwendigen Vermögen entspricht nach § 7 Absatz 1 Satz 5 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Satz 5 der Gasnetzentgeltverordnung dem betriebsnotwendigen Eigenkapitalanteil des Ausgangsniveaus im Basisjahr.
 7. Die Aufteilung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals erfolgt nach § 7 Absatz 3 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 3 der Gasnetzentgeltverordnung.
 8. Für die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung eines Jahres der jeweiligen Regulierungsperiode sind die Eigenkapitalzinssätze nach § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Gasnetzentgeltverordnung des letzten Basisjahres sowie der Zinssatz nach § 7 Absatz 7 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 7 der Gasnetzentgeltverordnung des Ausgangsniveaus im Basisjahr anzuwenden.
 9. Die Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer eines Jahres der Regulierungsperiode erfolgt nach § 8 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 8 der Gasnetzentgeltverordnung und den Nummern 4 bis 8 unter Verwendung des Gewerbesteuerhebesatzes im Ausgangsniveau des Basisjahres.
 10. Der Fremdkapitalzinsaufwand eines Jahres der Regulierungsperiode ergibt sich als Produkt aus den Fremdkapitalzinsen des Basisjahres und dem Verhältnis aus dem betriebsnotwendigen Vermögen des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode nach den Nummern 1 bis 8 und dem betriebsnotwendigen Vermögen des Basisjahres nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Gasnetzentgeltverordnung.“
31. In Anlage 3 Nummer 4 wird das Wort „nicht-fallende“ durch das Wort „konstante“ ersetzt.

32. Der Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt

„Anlage 4 (zu § 26)

Die Ermittlung des Anteils der Erlöobergrenze nach § 26 Absatz 3 bis 5 erfolgt anhand der folgenden Formel:

$$EO_{\ddot{U}N,t} = \frac{KK_{\ddot{U}N,t}}{KK_t} \cdot (EO_{ab,t} - vermNE_t - vorgNK_t)$$

Dabei ist:

$EO_{\ddot{U}N,t}$ Anteil der Erlöobergrenze des übergehenden Netzteils nach § 26 Absatz 3 im jeweiligen Jahr t der Regulierungsperiode,

$KK_{\ddot{U}N,t}$ Kapitalkosten nach § 26 Absatz 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 des übergehenden Netzteils im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,

KK_t Kapitalkosten nach § 6 Absatz 3 auf der Grundlage des fortgeführten Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter des Ausgangsniveaus nach § 6 Absatz 1 und 2 des abgebenden Netzbetreibers im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,

$EO_{ab,t}$ Die nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich für den abgebenden Netzbetreiber festgelegte Erlöobergrenze im Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode,

$vermNE_t$ Die in der nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich für den abgebenden Netzbetreiber festgelegten Erlöobergrenze des Jahres t der Regulierungsperiode enthaltenen vermiedenen Netzentgelte nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8,

$vorgNK_t$ Die in der nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich für den abgebenden Netzbetreiber festgelegten Erlöobergrenze des Jahres t der Regulierungsperiode enthaltenen vorgelagerten Netzkosten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4.“

Artikel 2

Änderung der Systemstabilitätsverordnung

Die Systemstabilitätsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2015 (BGBl. I S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach den Wörtern „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ das Wort „, Grubengas“ eingefügt.
2. § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus gasförmiger und flüssiger Biomasse, einschließlich Biomethan und Deponie-, Klär- sowie Grubengas, mit einer installier-

ten maximalen Leistung von mehr als 100 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 1999 in Betrieb genommen wurden,“.

3. Die Überschrift zu § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Pflichten der Betreiber von Anlagen gemäß § 2 Absatz 2“.

4. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verteilernetze für Elektrizität und Gas sind ein Grundpfeiler der Energieversorgung in Deutschland. Mit der Energiewende kommen auf Betreiber solcher Netze neue Herausforderungen, aber auch Chancen zu. Über 90 Prozent der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien sind direkt am Verteilernetz angeschlossen und speisen dort ein. Die hierdurch bedingten variablen Lastflüsse müssen durch den Einsatz digitaler Technologien abgefangen werden.

Deutschland hat heute eines der sichersten Verteilernetze der Welt. Die Verteilernetze für Strom und Gas sollen weiter gestärkt werden, damit sie ihre zentrale Rolle in der Energieversorgung und bei der Energiewende auch weiterhin verlässlich und innovativ ausüben können. Daher ist die Weiterentwicklung der Anreizregulierung Teil der 10-Punkte Energieagenda des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

Bei der Weiterentwicklung ist es wichtig, die Bedingungen für langfristige Investitionen in die Infrastruktur zu stärken, ohne die Kostenbelastung, d. h. die Netzentgelte für den Verbraucher, aus den Augen zu verlieren. Innovative Lösungen in intelligente Verteilernetze sollen angeregt und ein Sog in ausschließlich kapitalintensive Lösungen verhindert werden. Ziel ist es einen regulatorischen „Maßanzug“ für das Verteilernetz der Zukunft zu schaffen. Investitionen sollen mit einer kostengünstigen Optimierung des Betriebs verknüpft werden.

Mit den Änderungen der Systemstabilitätsverordnung erfolgt zum einen eine Klarstellung, zum anderen die Bereinigung eines redaktionellen Versehens.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Ein zentraler Baustein des novellierten Regulierungsmodells ist der Kapitalkostenabgleich. Bisher wurden Verteilernetzbetreiber für Investitionen verschiedene Budgets zur Finanzierung von Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter zur Verfügung gestellt.

Das erste Budget - der sogenannte „Sockeleffekt“ - ergab sich aus der Festschreibung des Werts des Anlagenbestands für die Dauer einer Regulierungsperiode. Der kostenmindernde Effekt von Abschreibungen wurde nicht jährlich, sondern nur periodisch im jeweiligen Basisjahr für die nächste Regulierungsperiode berücksichtigt. Dieses Budget diente insbesondere dazu, notwendige Investitionen in die Wartung und Instandhaltung des bestehenden Verteilernetzes zu tätigen (Ersatzinvestitionen). Das zweite Budget - der Erweiterungsfaktor - wurde anhand von Parametern ermittelt, die Veränderungen der Versorgungsaufgabe während der Regulierungsperiode abbilden. Für Investitionen in der Hochspannungsebene konnten Verteilernetzbetreiber zudem sog. Investitionsmaßnahmen beantragen.

Diese drei Instrumente werden durch das einheitliche Instrument des Kapitalkostenaufschlags für Verteilernetzbetreiber ersetzt. Zukünftig können Investitionen ohne Zeitverzug über die Netzentgelte refinanziert werden. Dadurch werden Über- und Unterdeckungen der Kapitalkosten von Verteilernetzbetreibern vermieden, die bislang aufgrund des pauschalen Budgetansatzes auftreten konnten. Dieser Systemwechsel verbessert die Investi-

tionsbedingungen für Verteilernetzbetreiber erheblich. Gleichzeitig werden den Netznutzern über den Kapitalkostenabzug die Kostensenkungen, die durch Abschreibungen entstehen, unverzüglich zu Gute kommen.

Ein Regulierungssystem, das ausschließlich die Kapitalkosten abgleicht, würde jedoch Anreize für kapitalintensive, ineffiziente und teure Lösungen setzen. Die Bundesnetzagentur ist zu dem Schluss gekommen, dass *"Modelle, die zur Verbesserung der Investitionsbedingungen einen jährlichen Kapitalkostenabgleich vorsehen"*, „[...]die Energiewende je nach Ausgestaltung unnötig um bis zu 8 Mrd. Euro verteuern". Daher bilden Maßnahmen zur Stärkung der Effizianzanreize den zweiten wichtigen Baustein des Regulierungsmodells. Die vorgesehenen Maßnahmen sorgen dafür, dass effiziente und innovative Lösungen zum Einsatz kommen können und die Kosten bzw. die Netzentgelte im Verbraucherinteresse nicht aus den Augen verloren werden. Anreize für einen effizienten Netzbetrieb sollen verstärkt werden, indem vorgesehen wird, dass effiziente Verteilernetzbetreiber einen Effizienzbonus erhalten. Die Nachvollziehbarkeit des Effizienzvergleichs sowie der Effizienzwerte wird erhöht.

Durch die dauerhafte Abschaffung des zuvor genannten Sockels, den Verzicht auf sog. OPEX-Pauschalen sowie die zusätzlichen Effizianzanreize können die oben genannten Mehrkosten für die Netznutzer vermieden werden. Der gewährte Übergangssockel ist zeitlich begrenzt und bezieht sich auf bereits getätigte Investitionen. Daher entfaltet er keine negative Anreizwirkung.

Für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen bleibt die Anreizregulierung in ihrer bisherigen Form im Wesentlichen erhalten, da sich diese im Transportnetzbereich grundsätzlich bewährt hat. Einige generelle Änderungen, insbesondere die Abbaupfades, gelten für alle Netzbetreiber.

Bei den Änderungen der Systemstabilitätsverordnung handelt es sich zum einen um eine Klarstellung des sachlichen Anwendungsbereichs der Verordnung (§§ 1, 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 13), zum anderen um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens im Hinblick auf die anteilige Kostenübernahme bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (§ 21 Absatz 1 Satz 1).

III. Alternativen

Eine Alternative zur Regulierung der Energieversorgungsnetze gibt es nicht.

Der frühere Vorschlag der Bundesnetzagentur, die geltende Anreizregulierungsverordnung lediglich in Teilen anzupassen, hat sich als nicht geeignet erwiesen, die Investitionsbedingungen für Verteilernetzbetreiber ausreichend zu verbessern. Damit die Anreizregulierung auch in diesem Bereich energiewendetauglich bleibt, sind systematische Änderungen erforderlich. Dies gilt insbesondere für den von den Netzbetreibern beklagten Zeitverzug zwischen einer Investition und deren Erlöswirksamkeit. Auch die durch die Bundesnetzagentur festgestellten negativen Auswirkungen des Erweiterungsfaktors können nur so beseitigt werden. Der Erweiterungsfaktor – der lediglich pauschal eine Änderung der Versorgungsbedingungen abbildet – ist nicht geeignet, auf Herausforderungen der Energiewende und Änderungen im Netzbetrieb (Rückspeisung wegen dezentraler Einspeisung, Flexibilisierung) sachgerecht zu reagieren. Auch bestünde die Gefahr erlösseitiger Überdeckungen.

Das Gleiche gilt für einen Alternativvorschlag, bei dem die durch Abschreibungen sinkenden Kapitalkosten nur periodisch jeweils zu Beginn der Regulierungsperiode berücksichtigt würden, durch Investitionen steigende Kapitalkosten dagegen jährlich. Der durch die verzögerte Berücksichtigung von Abschreibungen entstehende Sockeleffekt zugunsten der Netzbetreiber würde so dauerhaft beibehalten. Verteilernetzbetreiber könnten in diesem Modell für ihre Investitionen neben der direkten Erhöhung der Netzentgelte bei Inves-

tionen durch das fehlende Nachfahren der gesunkenen Kapitalkosten des betriebsnotwendigen Anlagenbestandes Zusatzrenditen erwirtschaften, ohne netzbetriebliche Gegenleistungen zu erbringen. Eine jährliche Berücksichtigung der kostenerhöhenden Faktoren (Investitionen), aber nur periodische Berücksichtigung der kostensenkenden Faktoren (Abschreibungen) bei der Bemessung der Erlösobergrenzen für die Netzbetreiber würde die Netznutzer, insbesondere die Verbraucher, einseitig benachteiligen und zu überhöhten Netzentgelten führen. Deshalb konnte diesem Vorschlag im Rahmen einer dauerhaften Lösung nicht gefolgt werden. Um eventuelle unbillige Härten für einzelne Netzbetreiber zu vermeiden, wird der Sockeleffekt jedoch für eine Übergangszeit von einer Regulierungsperiode beibehalten.

Zu der Änderung der Systemstabilitätsverordnung gibt es ebenfalls keine Alternativen.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf § 21a Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie auf § 12 Absatz 3a und § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Der europarechtliche Rahmen wird insbesondere durch die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG gesetzt. Diese sehen vor, dass die Netzbetreiber die Kosten des effizienten und diskriminierungsfreien Netzbetriebs ersetzt bekommen sollen. Sie geben aber keine konkrete Ausgestaltung der Anreizregulierung vor.

VI. Verordnungsfolgen

Die Verordnung soll ein freundliches Umfeld für Investitionen in die Verteilernetze gestalten. Dazu wird mit dem Kapitalkostenaufschlag ein neues wesentliches Instrument der Anreizregulierung eingeführt. Er dient dazu, Kapitalkosten aus Investitionen, die im Laufe einer Regulierungsperiode getätigt werden und daher nicht in die Festlegung der Erlösobergrenze vor Beginn der Regulierungsperiode eingeflossen sind, ohne Zeitverzug und ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Andere Regulierungsinstrumente werden im Gegenzug für die Betreiber von Verteilernetzen abgeschafft.

An der Berücksichtigung von Betriebskosten in der individuellen Erlösobergrenze ändert sich grundsätzlich nichts. Wie bisher werden die Betriebskosten im Basisjahr in der Erlösobergrenze berücksichtigt. Zwar können auch Investitionen im Laufe der Regulierungsperiode zu höheren Betriebskosten führen. Allerdings dürften bei Neuinvestitionen in den ersten Jahren nach Inbetriebnahme sehr geringe und daher zu vernachlässigende Betriebskosten anfallen. Auf eine zusätzliche Opex-Pauschale wird daher verzichtet.

Darüber hinaus werden die Effizienzanreize der Anreizregulierung geschärft. Das Effizienzziel muss künftig schneller erreicht werden. Für besonders effiziente Verteilernetzbetreiber wird ein zusätzlicher Effizienzbonus eingeführt. Schließlich werden die Transparenzvorschriften gestärkt. Ziel ist es, das Verfahren und die Ergebnisse der Anreizregulierung transparenter auszugestalten.

Die Schwellenwerte für das vereinfachte Verfahren werden nicht abgesenkt. Die mit einer Absenkung verbundenen Unsicherheiten könnten sich negativ auf den vom Ordnungsgeber eingeleiteten Systemwechsel auswirken. Da über diese Unternehmen keine ausrei-

chenden Informationen vorliegen, soll zunächst die Bundesnetzagentur beauftragt werden, weitere Informationen über die am vereinfachten Verfahren teilnehmenden Netzbetreiber zu evaluieren.

Insgesamt ist anzunehmen, dass das Klima für notwendige Investitionen in den Aus- und Umbau der Verteilernetze freundlicher ausgestaltet, die Kostenwirkung für die Verbraucher aber gleichzeitig gedämpft wird.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Novellierung trägt in mehreren Aspekten zur Rechts- und Verfahrensvereinfachung bei. Mit der Einführung des Kapitalkostenabgleichs werden die bisherigen Instrumente des Erweiterungsfaktors und der Investitionsmaßnahme für Verteilernetzbetreiber obsolet. Dadurch müssen die Netzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund von Investitionen im Laufe einer Regulierungsperiode nur noch solche Daten an die Regulierungsbehörden übermitteln, die ohnehin bei Ihnen vorliegen und nicht gesondert ermittelt und berechnet werden. Zudem werden zwei sehr unterschiedliche Verfahren zu einem einheitlichen Prozess zusammengefasst, wodurch sich weitere Vereinfachungen ergeben.

Darüber hinaus wird die Führung des Regulierungskontos stark vereinfacht. Die Führung des Kontos geht von der Verantwortung der Regulierungsbehörde in die Verantwortung der Netzbetreiber über. Das Konto wird nun auf Antrag des Netzbetreibers und nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörde aufgelöst. Zudem erfolgt die Auflösung des Regulierungskontos nun gleitend und periodenübergreifend, sodass langwierige und aufwendige Ermittlungen des Regulierungskontos zum jeweiligen Ende der Regulierungsperiode obsolet werden.

Die Neuregelung des § 26 zur Behandlung von Erlösobergrenzen bei Teilnetzübergängen führt ebenfalls zu einer wesentlichen Vereinfachung. Bisher konnte sich die Aufteilung der Erlösobergrenzen bei Netzübergängen aufgrund der zwingend notwendigen Einigung beider Vertragsparteien über mehrere Jahre hinziehen. Zukünftig kann die Regulierungsbehörde anhand eines geregelten Aufteilungsmaßstabes nach sechs Monaten von Amts wegen den übergehenden Erlösobergrenzenanteil bestimmen. Die Verfahren werden dadurch vereinfacht und beschleunigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen für die öffentlichen Haushalte keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand, da diese nicht Adressaten der Regelungen sind.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Sinne der „One in, one out – Regel“ steigt netto um 10 000 Euro.

In der folgenden Tabelle werden alle neuen Regelungen aufgeführt, die den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft senken.

Tabelle: Minderung des laufenden Erfüllungsaufwands

Lfd. Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl (jährlich)	sinkender Erfüllungsaufwand
1	Datenerhebung zur Ermittlung und Genehmigung des Erweiterungsfaktors	§ 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 7 ARegV	ca. 450	-989 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund entfallender Aufbereitung und Übermittlung von Daten durch die Netzbetreiber sowie Antragstellung
2	Datenerhebung zur Genehmigung der Investitionsmaßnahme für Verteilernetzbetreiber	§ 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 7 ARegV	ca. 50	-183 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund entfallender Aufbereitung und Übermittlung von Daten durch die Netzbetreiber sowie Antragstellung
3	Mitteilung zur Führung des Regulierungskontos	§ 28 Satz 1 Nummer 2 ARegV	ca. 1 600	-586 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund entfallender Aufbereitung und Übermittlung von Daten durch die Netzbetreiber
4	Mitteilung zur Investitionsmaßnahme für Verteilernetzbetreiber	§ 28 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 34 Absatz 7 ARegV	ca. 50	-37 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund entfallender Aufbereitung und Übermittlung von Daten durch die Netzbetreiber

Minderung des laufenden Erfüllungsaufwands (Wirtschaft):	-1 795 000 Euro
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:	-1 795 000 Euro

Da das Budgetprinzip der Anreizregulierung für Kapitalkosten zugunsten des Kapitalkostenabgleichs aufgegeben wird, können der Erweiterungsfaktor sowie das Instrument der Investitionsmaßnahme abgeschafft werden. Jährlich wurden bisher ca. 450 Anträge auf Erweiterungsfaktoren und ca. 50 Anträge auf Investitionsmaßnahmen von Verteilernetzbetreibern gestellt. Künftig entfallen der Aufwand des Antragsverfahrens sowie der dazugehörigen Datenermittlung (§ 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und 5 sowie § 28 Satz 1 Nummer 6). Die daraus resultierende Minderung des laufenden Erfüllungsaufwands beträgt 1 209 000 Euro.

Zudem wird das System des Regulierungskontos, auf dem Netzbetreiber Abweichungen von ihren genehmigten Erlösen verbuchen, vereinfacht. Die Führung des Kontos übernimmt künftig der Netzbetreiber, sodass die Mitteilung der Informationen zur Führung des Regulierungskontos von ca. 1 600 Netzbetreibern an die Regulierungsbehörde entfällt (§ 28 Satz 1 Nummer 2). Dadurch entfallen weitere 586 000 Euro laufenden Erfüllungsaufwands.

Insgesamt ergibt sich somit eine Minderung des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft von 1 795 000 Euro.

Steigerungen des laufenden Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft ergeben sich insbesondere aus dem Systemwechsel hin zum jährlichen Kapitalkostenabgleich. In der folgenden Tabelle werden sämtliche neu hinzu kommenden Maßnahmen aufgeführt, die den laufenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft erhöhen.

Tabelle: Steigerung des laufenden Erfüllungsaufwands

Lfd.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl	steigender Erfüllungsaufwand
------	---------	----------	----------	------------------------------

Nr.			(jährlich)	
1	Antrag auf Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags	§ 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Nummer 1 und § 10a Absatz 9 ARegV	ca. 1 400	769 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Aufbereitung und Übermittlung von Daten durch die Netzbetreiber sowie Antragstellung und Anhörung
2	Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontos	§ 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Nummer 1a und § 5 Absatz 1, 1a und 4 ARegV	ca. 1 600	586 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Aufbereitung und Übermittlung von Daten durch die Netzbetreiber sowie Antragstellung und Anhörung
3	Datenerhebung zur Ermittlung des Kapitalkostenabzugs	§ 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 ARegV	ca. 320 (ca. 1 600 alle fünf Jahre)	220 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Aufbereitung und Übermittlung von Daten durch die Netzbetreiber
4	Datenerhebung zur Beobachtung des Investitionsverhaltens	§ 27 Absatz 2 ARegV	ca. 1 600	147 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Aufbereitung und Übermittlung von Daten durch die Netzbetreiber
5	Mitteilung zur Aufnahme des Netzbetriebs	§ 28 Satz 1 Nummer 8 ARegV	ca. 210	10 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Aufbereitung und Übermittlung von Daten durch die Netzbetreiber
6	Mitteilung zur Kundenzahl und Belegenheit	§ 28 Satz 2 ARegV	ca. 1 600	73 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Aufbereitung und Übermittlung von Daten durch die Netzbetreiber

Steigerung des laufenden Erfüllungsaufwands (Wirtschaft):	1 805 000 Euro
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:	1 805 000 Euro

Durch den Systemwechsel zum Kapitalkostenabgleich entsteht zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand. Einerseits müssen künftig Kapitalkostenminderung im Rahmen der Kostenprüfung ermittelt werden, wozu Daten nach § 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 ARegV übermittelt werden müssen. Andererseits können Netzbetreiber im Laufe der Regulierungsperiode jährlich Anträge auf einen Kapitalkostenaufschlag stellen. Diese Anträge sind ebenfalls mit Datenmitteilungen verbunden (§ 27 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Nummer 1 und § 10a Absatz 9 ARegV). Der Kapitalkostenabzug wird für sämtliche ca. 1 600 Netzbetreiber ermittelt, während davon ausgegangen wird, dass jährlich ca. 1 400 Netzbetreiber einen Kapitalkostenaufschlag beantragen werden. Daraus ergibt sich zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 989 000 Euro.

Die Vereinfachung des Systems des Regulierungskontos geht mit der jährlichen Saldierung und Auflösung auf dem Regulierungskonto verbuchter Beträge einher. Die Auflösung des Regulierungskontos führt zu Anpassungen der Erlösobergrenze, die von der Regulierungsbehörde für alle ca. 1 600 Netzbetreiber genehmigt werden müssen. Daraus resultieren 586 000 Euro laufender Erfüllungsaufwand.

Um künftig das Investitionsverhalten der Netzbetreiber besser beurteilen zu können, wird ein regelmäßiges Investitionsmonitoring eingeführt. Die damit verbundenen Datenabfragen bei ca. 1 600 Netzbetreibern (§ 27 Absatz 2 ARegV) führt zu einem jährlichen Personalaufwand für die Wirtschaft von 147 000 Euro.

Aus Mittelungspflichten über die Aufnahme des Netzbetriebs (§ 28 Satz 1 Nummer 8 ARegV) und zur Kundenzahl sowie Belegenheit des Netzes (§ 28 Satz 2 ARegV) ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand von 83 000 Euro.

Aus der Verordnung ergeben sich somit eine jährliche Entlastung der Wirtschaft in Höhe von 1 795 000 Euro sowie eine jährliche Belastung in Höhe von 1 805 000 Euro. Der Saldo des laufenden Erfüllungsaufwands beträgt 10 000 Euro.

Saldo des laufenden Erfüllungsaufwands (Wirtschaft):	10 000 Euro
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:	10 000 Euro

Die Umstellung des Regulierungsrahmens vom Budgetprinzip zum Kapitalkostenaufschlag sowie Datenerhebungen im Rahmen der einmaligen Berichtspflichten der Bundesnetzagentur führen zu einmaligem Umstellungsaufwand von rund 4 221 000 Euro.

Durch die Änderung der Systemstabilitätsverordnung entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung steigt netto um 129 000 Euro auf Bundesebene und 209 000 Euro auf Landesebene.

In der folgenden Tabelle werden die neuen Regelungen aufgeführt, die den laufenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes und der Länder senken.

Tabelle: Minderung des laufenden Verwaltungsaufwands (Bund und Länder)

Lfd. Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl (jährlich)	sinkender Erfüllungsaufwand
1	Übergangsregelung zum Erweiterungsfaktor (Bund)	§ 34 Absatz 7 ARegV	ca. 100	-86 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund entfallener Datenabfragen, Prüfungen, Anhörungen und Genehmigungen durch die Bundesnetzagentur
2	Übergangsregelung zum Erweiterungsfaktor (Länder)	§ 34 Absatz 7 ARegV	ca. 350	-301 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund entfallener Datenabfragen, Prüfungen, Anhörungen und Genehmigungen durch die Landesregulierungsbehörden
3	Übergangsregelung zur Investitionsmaßnahme für Verteilernetzbetreiber	§ 34 Absatz 7 ARegV	ca. 50	-29 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund entfallener Datenabfragen, Prüfungen, Anhörungen und Genehmigungen durch die Bundesnetzagentur

Minderung des laufenden Erfüllungsaufwands (Verwaltung):	-416 000 Euro
davon auf Bundesebene:	-115 000 Euro

auf Landesebene:	-301 000 Euro
------------------	---------------

Da das Budgetprinzip der Anreizregulierung für Kapitalkosten zugunsten des Kapitalkostenabgleichs aufgegeben wird, können der Erweiterungsfaktor sowie das Instrument der Investitionsmaßnahme abgeschafft werden. Jährlich wurden bisher ca. 350 Anträge auf Erweiterungsfaktoren bei den Landesregulierungsbehörden und 100 Anträge auf Erweiterungsfaktoren sowie ca. 50 Anträge auf Investitionsmaßnahmen bei der Bundesnetzagentur gestellt. Künftig entfallen der Aufwand für Datenabfragen, Prüfungen, Anhörungen und Genehmigungen. Die daraus resultierende Minderung des laufenden Erfüllungsaufwands beträgt 115 000 Euro bei der Verwaltung des Bundes und 301 000 Euro bei der Verwaltung der Länder.

Steigerungen des laufenden Erfüllungsaufwands für die Verwaltung ergeben sich insbesondere aus dem Systemwechsel hin zum jährlichen Kapitalkostenabgleich. In den folgenden beiden Tabellen werden sämtliche neu hinzu kommenden Maßnahmen aufgeführt, die den laufenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundes- und Länderebene erhöhen.

Tabelle: Steigerung des laufenden Verwaltungsaufwands (Bund)

Lfd. Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl (jährlich)	steigender Erfüllungsaufwand
1	Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags	§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV	ca. 400	115 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen, Prüfungen, Anhörungen und Genehmigungen durch die Bundesnetzagentur
2	Genehmigung des Regulierungskontos	§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV	ca. 400	14 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen, Prüfungen, Anhörungen und Genehmigungen durch die Bundesnetzagentur
3	Ermittlung des Kapitalkostenabzugs	§ 6 Absatz 3 ARegV	ca. 80 (ca. 400 alle fünf Jahre)	3 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen und Prüfungen durch die Bundesnetzagentur
4	Ermittlung des Effizienzbonus	§ 12a ARegV	ca. 16 (ca. 80 alle fünf Jahre)	Aus dieser Regelung ergibt sich kein zählbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand
5	Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils	§ 23 Absatz 2 ARegV	ca. 80	Aus dieser Regelung ergibt sich kein zählbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand
6	Berücksichtigung vermiedener Netzentgelte und vorgelagerter Netzkosten	§ 24 Absatz 2 Satz 3 ARegV	ca. 180	6 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen und Prüfungen durch die Bundesnetzagentur
7	Ermittlung der Erlösobergrenzenanteile	§ 26 Absätze 2 bis 6 ARegV	ca. 70	Aus dieser Regelung ergibt sich kein zählbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand

8	Datenerhebung zum Investitionsmonitoring	§ 27 Absatz 2 ARegV	ca. 1 600	29 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen und Prüfungen durch die Bundesnetzagentur
9	Datenübermittlung zur Aufnahme des Netzbetriebs	§ 28 Satz 1 Nummer 8 ARegV	ca. 70	1 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen und Prüfungen durch die Bundesnetzagentur
10	Datenübermittlung zur Kundenzahl und Belegenheit	§ 28 Satz 2 ARegV	ca. 1 600	19 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen und Prüfungen durch die Bundesnetzagentur
11	Veröffentlichung von Daten	§ 31 ARegV	ca. 400	7 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen und Prüfungen durch die Bundesnetzagentur
12	Festlegung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor	§ 32 Absatz 1 Nummer 2a ARegV	0,2 (1 alle fünf Jahre)	1 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Anhörung durch die Bundesnetzagentur
14	Festlegung zu den Erlösobergrenzenanteilen	§ 32 Absatz 1 Nummer 10 ARegV	ca. 70	20 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Anhörung durch die Bundesnetzagentur
15	Berichte der Bundesnetzagentur	§ 33 ARegV	ca. 1 600	29 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Berichtspflichten der Bundesnetzagentur

Tabelle: Veränderung des laufenden Verwaltungsaufwands (Länder)

Lfd. Nr.	Vorgabe	Regelung	Fallzahl (jährlich)	steigender Erfüllungsaufwand
1	Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags	§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV	ca. 1 200	344 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen, Prüfungen, Anhörungen und Genehmigungen durch die Landesregulierungsbehörden
2	Genehmigung des Regulierungskontos	§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV	ca. 1 200	43 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen, Prüfungen, Anhörungen und Genehmigungen durch die Landesregulierungsbehörden
3	Ermittlung des Kapitalkostenabzugs	§ 6 Absatz 3 ARegV	ca. 240 (ca. 1 200 alle fünf Jahre)	9 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen und Prüfungen durch die Landesregulierungsbehörden
4	Berücksichtigung vermiedener Netzentgelte und vorgelagerter Netzkosten	§ 24 Absatz 2 Satz 3 ARegV	ca. 1 020	37 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen und Prüfungen durch die Landesregulierungsbehörden

5	Ermittlung der Erlösobergrenzenanteile	§ 26 Absätze 2 bis 6 ARegV	ca. 140	Aus dieser Regelung ergibt sich kein zählbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand
6	Datenübermittlung zur Aufnahme des Netzbetriebs	§ 28 Satz 1 Nummer 8	ca. 140	2 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen und Prüfungen durch die Landesregulierungsbehörden
7	Datenübermittlung zur Kundenzahl und Belegenheit	§ 28 Satz 2 ARegV	ca. 1 200	14 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen und Prüfungen durch die Landesregulierungsbehörden
8	Veröffentlichung von Daten	§ 31 ARegV	ca. 1 200	21 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Datenabfragen und Prüfungen durch die Landesregulierungsbehörden
9	Festlegung zu den Erlösobergrenzenanteilen	§ 32 Absatz 1 Nummer 10 ARegV	ca. 140	40 000 Euro Personalaufwand pro Jahr aufgrund zusätzlicher Anhörungen durch die Landesregulierungsbehörden

Steigerung des laufenden Erfüllungsaufwands (Verwaltung):	754 000 Euro
davon auf Bundesebene:	244 000 Euro
auf Landesebene:	510 000 Euro

Der Wechsel vom Budgetprinzip zum Kapitalkostenabgleich führt den Kapitalkostenabzug (§ 6 Absatz 3), den Kapitalkostenaufschlag (§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a) und den Effizienzbonus (§ 12a) ein und führt zu laufendem Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von Bund und Ländern. Der Kapitalkostenabzug führt zu geringem laufendem Erfüllungsaufwand, weil die hierzu notwendigen Informationen der Regulierungsbehörde regelmäßig vorliegen dürften. Aus der Ergänzung eines Effizienzbonus entsteht den Regulierungsbehörden gar kein zählbarer laufender Erfüllungsaufwand. Bereits jetzt werden die zur Ermittlung des Bonus benötigten Supereffizienzwerte im Rahmen der Ausreißer-Analyse nach Anlage 3 ermittelt. Die Ermittlung des Bonus ist ein weiterer Rechenschritt im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenze, der keinen zählbaren laufenden Erfüllungsaufwand verursacht. Der Kapitalkostenaufschlag hingegen führt aufgrund zusätzlicher Datenabfragen, Prüfungen, Anhörungen und Genehmigungen durch die zuständige Regulierungsbehörde zu wesentlichem laufendem Erfüllungsaufwand.

Ein geringer laufender Erfüllungsaufwand ergibt sich auch aus der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für das Regulierungskonto durch die Regulierungsbehörden (§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a). Die Prüfung der Daten hat bereits unter der bisherigen Regelung stattgefunden.

Bei der Regelung in § 23 Absatz 2 handelt es sich lediglich um eine Konkretisierung, die keinen laufenden Erfüllungsaufwand verursacht.

Nach § 26 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 10 wird ein Erlösobergrenzenanteil im Falle eines teilweisen Netzübergangs festgelegt, sofern Netzbetreiber keinen übereinstimmenden Antrag stellen. In diesem Fall entsteht für die Regulierungsbehörde ein Erfüllungsaufwand, da die zunächst vorläufigen Festlegungen für die Zukunft entsprechend dem übereinstimmenden Antrag der Netzbetreiber anzupassen sind. Dieser Aufwand lässt sich nicht exakt quantifizieren. Es ist weder bekannt, wie viele Netzbetreiber sich

nicht einigen werden noch wie oft die Regulierungsbehörde nachträglich neue Festlegungen der Erlösobergrenze außerhalb eines Basisjahres treffen muss.

Aus der Berücksichtigung vermiedener Netzentgelte und vorgelagerter Netzkosten im vereinfachten Verfahren nach § 24 Absatz 2 Satz 3, den Datenübermittlungen nach § 28 Satz 1 Nummer 8 und Satz 2 sowie den Veröffentlichungspflichten aus Artikel 1 Nummer 25 (§ 31) ergibt sich geringer laufender Erfüllungsaufwand. Vermiedene Netzentgelte und vorgelagerte Netzkosten im vereinfachten Verfahren wurden bereits in der Vergangenheit erhoben. Die weiteren Datenübermittlungen haben einen geringen Umfang und sind leicht zu standardisieren. Die zu veröffentlichen Daten liegen den Regulierungsbehörden aus verschiedenen Verfahren bereits vor und müssen nicht wesentlich aufbereitet werden.

Nach Artikel 1 Nummer 26 (§ 32) wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor künftig im Wege der Festlegung ermittelt. Das verursacht geringen laufenden Erfüllungsaufwand, weil die Ermittlung des Produktivitätsfaktors bereits vor der Verordnung Aufgabe der Bundesnetzagentur war, lediglich die Festlegungskompetenz wurde ergänzt.

Die neuen Evaluierungspflichten der Bundesnetzagentur aus Artikel 1 Nummer 27 (§ 33) und die dazugehörige Datenerhebung nach § 27 Absatz 2 führen ebenfalls zu geringem laufenden Erfüllungsaufwand, weil die Abfragen zeitlich gestreckt und standardisiert werden können.

Insgesamt liegt der geschätzte laufende Erfüllungsaufwand der Verwaltung bei 129 000 Euro auf Bundesebene und 209 000 Euro auf Länderebene.

Saldo des laufenden Erfüllungsaufwands (Verwaltung):	338 000 Euro
davon auf Bundesebene:	129 000 Euro
auf Landesebene:	209 000 Euro

Der einmalige Umstellungsaufwand aufgrund der neu eingeführten Elemente des Kapitalkostenaufschlags, des Kapitalkostenabzugs, des Effizienzbonus und verschiedener Berichtspflichten beträgt auf Bundesebene 329 000 Euro und auf Länderebene 115 000 Euro.

Durch die Änderung der Systemstabilitätsverordnung entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Nach der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebenen Studie „Moderne Verteilernetze für Deutschland“ (Verteilernetzstudie) wird der Ausbaubedarf in den Verteilernetzen bis 2032 signifikant steigen. Hintergrund ist insbesondere der steigende Anteil der Erneuerbaren Energien an der deutschen Bruttostromerzeugung. Dies erfordert auf allen Spannungsebenen einen teilweise massiven Umbau der Netzinfrastruktur. Die Verteilernetzstudie hat in diesem Zusammenhang zusätzliche Gesamtinvestitionen von ungefähr 23 Milliarden Euro bis 2032 identifiziert. Im Blickfeld der Novellierung stehen die Investitionsbedingungen der Verteilernetzbetreiber. Denn bereits heute sind 90 Prozent der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien an die Elektrizitätsverteilernetze angeschlossen.

Die vorliegende Novellierung der Anreizregulierung soll vor diesem Hintergrund die notwendigen Investitionen anreizen und gleichzeitig die Effizienzanreize für den Netzbetrieb stärken. Sie begrenzt also die energiewendebedingten Kostensteigerungen, die sich aus dem zusätzlichen Investitionsbedarf in die Netze ergeben. Wesentliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Die Änderung der Systemstabilitätsverordnung führt zu keinen weiteren Kosten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da es sich bei der Regulierung der Energieversorgungsnetze um eine Daueraufgabe handelt. Es ist aber eine Evaluation des Systems der Anreizregulierung vor dem Beginn der fünften Regulierungsperiode vorgesehen, um gegebenenfalls eine sachgerechte Weiterentwicklung des Systems zu ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe)

Die Vorschrift enthält Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Buchstabe a enthält in Doppelbuchstabe aa eine Folgeänderung. Sie betrifft die Aufnahme der Kosten für den Bau von Projekten von europäischem gemeinsamem Interesse in die Regelung zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen in § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 und die künftige Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanchlusskostenbeiträge auf Plankostenbasis nach dem neuen § 10a.

Buchstabe a enthält in Doppelbuchstabe bb eine Folgeänderung, die aus der Bereinigung der Übergangsvorschriften herrührt.

Buchstabe b begründet in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa eine Antragspflicht für die Gewährung eines Kapitalkostenaufschlags nach § 10a. Insoweit wird die bewährte

Systematik des Erweiterungsfaktors übernommen. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. Juni des Kalenderjahres bei der Regulierungsbehörde zu stellen.

Buchstabe b begründet zudem in Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze anhand des am Ende eines Kalenderjahres nach Maßgabe des § 5 ermittelten Saldos des Regulierungskontos.

Buchstabe b Doppelbuchstabe bb regelt, dass der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a verpflichtend bis zum 30. Juni des Kalenderjahres bei der Regulierungsbehörde zu stellen ist.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Der Mechanismus des Regulierungskontos wird geändert. Bisher wurden von der Erlösobergrenze abweichende Erlöse des Netzbetreibers auf einem Regulierungskonto verbucht und am Ende der Regulierungsperiode von der Regulierungsbehörde ermittelt und durch gleichmäßige Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze im Laufe der nächsten Regulierungsperiode ausgeglichen. Je nach Höhe des Saldos des Regulierungskontos am Ende der Regulierungsperiode konnte dieser Ausgleich zu deutlich spürbaren Sprüngen in den Netzentgelten für die nachfolgende Regulierungsperiode führen. Die Änderungen sollen die Netzentgelte gleichmäßiger gestalten. Damit wird unter anderem erreicht, dass die Netzbetreiber „angesparte“ Erlöse zeitnäher in der Erlösobergrenze berücksichtigen können bzw. „zu viel“, d. h. über die Erlösobergrenze hinaus, erwirtschaftete Erlöse schneller an die Verbraucher zurückfließen. Dadurch können insbesondere regulatorische Kosten (bspw. für Systemdienstleistungen) aus Anschlussansprüchen dezentraler Erzeugungsanlagen angemessen und zeitnah abgewickelt werden.

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sieht vor, dass die Abweichungen von der Erlösobergrenze jährlich vom Netzbetreiber ermittelt werden.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sieht vor, dass das Regulierungskonto vom Netzbetreiber geführt wird.

Buchstabe b fügt einen neuen Absatz 1a in die Regelungen zum Regulierungskonto ein. Gegenstand der Regelung ist die Verrechnung von Abweichungen im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a.

Buchstabe c enthält eine Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 1a. Die Anpassungen des Regulierungskontos nach Absatz 1a sollen analog zu den Änderungen nach Absatz 1 gemäß den Vorgaben in Absatz 2 verzinst werden.

Buchstabe d fügt zwei neue Absätze 3 und 4 an. So wird nach Absatz 3 der durch den Netzbetreiber ermittelte Saldo auf Antrag von der Regulierungsbehörde genehmigt. Satz 2 enthält die Methode für den jährlichen Ausgleich des Regulierungskontos, indem ein annuitätischer Ausgleich über die dem Kalenderjahr der Ermittlung folgenden nächsten drei Jahre vorgeschrieben wird. Dieser Ausgleich knüpft an das aus der Kostenregulierung bekannte Prinzip der periodenübergreifenden Saldierung an. Mit dieser Ausgleichsmethode werden die „Glättung“ der Erlösobergrenze und der Netzentgelte erreicht.

Dem Antrag sind nach Absatz 4 die notwendigen Daten und Unterlagen zur Ermittlung des Saldos und der vorausgehenden Bewegungen auf dem Regulierungskonto beizufügen. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen.

Hierzu zählt insbesondere der Nachweis der zulässigen und der tatsächlich erzielten Erlöse. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber dem Antrag die notwendigen Daten und Unterlagen beizufügen, die nachweisen, ob und inwieweit die Investitionen, für die ein Kapi-

talkostenaufschlag nach § 10a genehmigt wurde, tatsächlich durchgeführt wurden. Hierzu zählen insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer sowie das Jahr der Aktivierung. Ziel ist es, die beim Kapitalkostenaufschlag in Anwendung gebrachten Kapitalkosten im Nachgang überprüfen zu können.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Änderung, die durch die Ergänzung des § 6 durch einen neuen Absatz 3 bedingt ist.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Änderung. Buchstabe c enthält hierzu eine Folgeänderung.

Buchstabe d regelt die Behandlung von Kapitalkosten für Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen im Laufe einer Regulierungsperiode neu. Bisher wurden diese Kapitalkosten für die Dauer einer Regulierungsperiode auf dem Niveau des Basisjahres festgeschrieben, obwohl die Kapitalkosten des Netzbetreibers aufgrund sinkender kalkulatorischer Restbuchwerte des Sachanlagevermögens ebenfalls sinken. Auf diese Weise wurde in der ersten und zweiten Regulierungsperiode ein finanzieller Sockel für den Netzbetreiber generiert, der dem Ausgleich des Zeitverzugs bis zur Berücksichtigung der Kapitalkosten aus Neuinvestitionen diene. Diese Vorgehensweise wird aufgegeben.

Da die Netzbetreiber zukünftig ihre Investitionskosten und damit verbunden auch ihre übrigen Kapitalkosten ohne Zeitverzug über eine sofortige Anhebung ihrer Erlösobergrenze zurückverdienen können, ist der vorbeschriebene finanzielle Ausgleichsmechanismus nicht mehr notwendig. Ab der dritten Regulierungsperiode werden auch die sinkenden Kapitalkosten ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze abgebildet. Hierzu wird der Kapitalkostenabzug eingeführt.

Durch den Kapitalkostenabzug wird das zeitliche Absinken der Restbuchwerte der im Ausgangsniveau enthaltenen betriebsnotwendigen Sachanlagegüter und damit auch das Absinken der Kosten des Netzbetreibers für Abschreibungen, kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer sowie für Fremdkapitalzinsen nachgefahren. Dadurch wird berücksichtigt, dass aus sinkenden Restbuchwerten sinkende Kapitalkosten resultieren. Haben die Restbuchwerte den Wert Null erreicht, werden auch künftig auch keine Kapitalkosten mehr berücksichtigt. Die Berechnung dieser fortgeführten Kapitalkosten für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode erfolgt nach den Grundsätzen der Strom- oder der Gasnetzentgeltverordnung und der Anlage 2a. Wie in der bereits bestehenden Kostenprüfung nach § 6 Absatz 1 und 2 wird dabei auf eine aufwendige Konsolidierung der Jahresabschlüsse von Netzbetreibern und Verpächtern verzichtet. Kosten oder Kostenbestandteile, die aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte anfallen, sind also einzeln zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs werden keine Kapitalkosten aus Investitionen in Anlagegüter berücksichtigt, die nach dem Basisjahr getätigt werden, da diese über den Mechanismus in § 10a abgegolten werden.

Wie höchstrichterlich entschieden, handelt es sich bei der Ermittlung der Kapitalkosten in § 6 Absatz 3 sowie § 10a unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen in der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung um eine eigenständige kalkulatorische Rechnung (so jüngst BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 43/14, Rn. 10 mwN). Eine Abgrenzung der Begrifflichkeiten des Regelwerks der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung zu den Begrifflichkeiten des handelsrechtlichen Regelwerks findet unter anderem durch den ausdrücklich kalkulatorischen Ansatz statt. Auslegungsgrundsätze für die handelsrechtlichen

Bilanzierungsvorschriften ergeben sich aus den Vorgaben zur Ermittlung der Kapitalkosten gem. § 6 Absatz 3 und § 10a nicht.

Buchstabe d schränkt die Regelung des Absatzes 3 auf Verteilernetzbetreiber ein. Für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen wird das bisherige Budgetsystem mit Sockeleffekt und ohne Kapitalkostenaufschlag fortgeführt.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Aufgrund des Systemwechsels für Verteilernetzbetreiber gibt es nunmehr unterschiedliche Regulierungsformeln für Verteiler- und Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Es wird klargestellt, dass zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors nicht notwendigerweise die Daten der Netzbetreiber heranzuziehen sind, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen. Das vereinfachte Verfahren wurde eingeführt, um kleine Netzbetreiber vor bürokratischem Aufwand zu schützen. Je nach Umfang der notwendigen Daten würde eine Berücksichtigung dieser Unternehmen bei der Ermittlung des Produktivitätsfaktors jedoch bürokratischen Aufwand bedeuten, der den des Effizienzvergleichs übersteigt, an dem diese Unternehmen nicht teilnehmen müssen.

Zu Nummer 7 (§ 10a)

Der neue § 10a regelt die Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags. Der Kapitalkostenaufschlag ist ein neues, wesentliches Element. Er dient dazu, Kapitalkosten aus Investitionen, die nach dem Basisjahr getätigt werden und daher nicht in die Festlegung der Erlösobergrenze der nächsten Regulierungsperiode eingeflossen sind (Neuinvestitionen), ohne Zeitverzug und ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen in der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Nach Absatz 1 wird der Kapitalkostenaufschlag - wie bisher der Erweiterungsfaktor - auf Antrag von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigt. Er wird jeweils für ein Jahr genehmigt.

Der Kapitalkostenaufschlag wird nach Absatz 2 nur für Kapitalkosten aus Neuinvestitionen gewährt, die nicht bereits im Basisjahr berücksichtigt wurden, also nicht in die anzupassende Erlösobergrenze eingeflossen sind. Die getätigten oder geplanten Investitionen und die hieraus entstehenden Kapitalkosten sind der Regulierungsbehörde darzulegen. Soweit die Kapitalkosten bereits entstanden sind, hat dies durch den Nachweis der Ist-Kosten zu erfolgen. Soweit es sich um geplante Investitionen handelt, hat der Netzbetreiber die der Investition zugrundeliegenden Kapitalkosten auf Plankostenbasis nachzuweisen.

Für die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags sind nach Absatz 3 die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Neuinvestition maßgeblich. Der Kapitalkostenaufschlag setzt sich zusammen aus den Kosten des Netzbetreibers für die kalkulatorische Abschreibung, die kalkulatorische Verzinsung und die kalkulatorische Gewerbesteuer. Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung und der kalkulatorischen Gewerbesteuer gelten die Grundsätze der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung.

Absatz 4 konkretisiert die Bestimmung der kalkulatorischen Verzinsung als Produkt aus kalkulatorischer Verzinsungsbasis und kalkulatorischem Zinssatz.

Die Ermittlung der Verzinsungsbasis wird in Absatz 5 geregelt. Sie ermittelt sich aus den kalkulatorischen Restbuchwerten, die sich aus den Investitionen nach Absatz 2 ergeben.

Die Regelung in Absatz 6 stellt sicher, dass Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse angemessen in der Verzinsungsbasis berücksichtigt und eine Doppelan-

kennung oder ein doppelter Abzug vermieden werden. Dazu werden diese analog zu Investitionen künftig ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze berücksichtigt.

Absatz 7 regelt den auf die Verzinsungsbasis nach den Absätzen 5 und 6 anzuwendenden kalkulatorischen Zinssatz. Abweichend zur Verzinsungspraxis im Basisjahr wird ein pauschaler Ansatz zur Verzinsung der Investitionen ab dem Basisjahr gewählt. Die Anpassung erfolgt – in Anlehnung an das bereits existierende Instrument der Investitionsmaßnahme – durch die Anwendung eines standardisierten Mischzinssatzes. Dies hat neben Vereinfachungsgründen den Vorteil, dass netzbetreiberunabhängig jede Neuinvestition gleich verzinst wird. Die Verzinsung wird erst in der nächsten Kostenprüfung an die individuellen Verhältnisse des Netzbetreibers auf Basis des vorhandenen Anlagenbestandes angepasst.

Absatz 9 verpflichtet den Netzbetreiber, der Regulierungsbehörde die zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören insbesondere die der Investition zugrundeliegenden oder geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die angewandte Nutzungsdauer und darüber hinaus die erhaltenen bzw. zu erwartenden Baukostenzuschüsse und sonstigen Leistungen der Anschlussnehmer.

Absatz 10 regelt, dass das Instrument des Kapitalkostenaufschlags nur für Verteilernetzbetreiber eingeführt wird.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Die Vorschrift verschiebt in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa den Stichtag, bis wann Vereinbarungen zu Personalzusatzkosten als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen werden können. Damit sollen Netzbetreiber, die aus Neugründungen oder Umstrukturierungen hervorgegangen sind, nicht anders behandelt werden als Netzbetreiber, die bereits vor Inkrafttreten der Anreizregulierung bestanden. Die Regelung weitet somit den Bestandsschutz von geltenden kollektivarbeitsrechtlichen Vereinbarungen von Versorgungsleistungen der beim Netzbetreiber direkt angestellten Mitarbeiter, die vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen wurden, auf solche Vereinbarungen für beim Netzbetreiber direkt angestellte Mitarbeiter aus, die vor dem 31. Dezember 2016 geschlossen wurden. Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, die in Dienstleistungsverträgen des Netzbetreibers enthalten sind, sind weiterhin vom Anwendungsbereich der Regelung nicht umfasst. Nicht umfasst sind auch Kosten aus betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, die nach dem 31. Dezember 2016 vom Netzbetreiber geschlossen werden. Vom Anwendungsbereich der Regelung sind nur solche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen umfasst, die nach Art und Umfang üblich sind und den Arbeitsbedingungen im regulierten Netzbereich entsprechen. Eine Anpassung an aktuelle wirtschaftliche Gegebenheiten ist möglich.

Die Regulierungsbehörde ist wie bisher befugt, den Inhalt solcher Vereinbarungen zu überprüfen. Dieses Recht folgt bereits aus § 21 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 1.

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb enthält eine neue Formulierung von § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12. Die bisherige Regelung ist aufgrund der Änderung zu Nummer 19 (§ 25) obsolet und wird durch eine Regelung zur Berücksichtigung von Kosten für Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse ersetzt. Damit werden Kosten für Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse als dauerhaft nicht beeinflussbar eingeordnet. Nach der Kostenaufteilungsentscheidung kann der Netzbetreiber weder die Zahlungspflicht noch die Höhe des an den oder die ausländischen Transportnetzbetreiber zu zahlenden Betrags beeinflussen.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb enthält eine Folgeänderung aufgrund von Rechtsetzungstätigkeit der Europäischen Union.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung zur Änderung in § 6 Absatz 3. Die bisherige Bestimmung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile wird angepasst, um den Kapitalkostenabzug angemessen zu berücksichtigen. Für Betreiber von Verteilernetzen wird das Absinken der Restbuchwerte innerhalb der Regulierungsperiode über den Kapitalkostenabzug nachgefahren. Um eine unsachgemäße Doppelbelastung durch Effizianzorderungen auf bereits entfallene Kapitalkosten zu vermeiden, werden die Gesamtkosten nicht nur um dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile sondern auch um den Kapitalkostenabzug reduziert, bevor die Effizianzorderungen angewandt werden. Vor Beginn der Regulierungsperiode ergibt sich durch den Kapitalkostenabzug nach § 6 Absatz 3 bereits eine sinkende Erlösobergrenze des Netzbetreibers während der Regulierungsperiode. Diese bildet die voraussichtlich anfallenden Kosten des Netzbetreibers inklusive Ineffizienzen ab. Erst im Anschluss werden die Effizianzvorgaben nach den §§ 12 und 13 bis 15 berücksichtigt, wodurch die Erlösobergrenze im Laufe der Regulierungsperiode weiter sinken kann.

Dadurch wird trotz gemeinsamer Anwendung von Kapitalkostenabzug und Effizianzvorgaben ein doppelter Abzug von Ineffizienzen vermieden. Dazu könnte es kommen, wenn bei der Anwendung der Effizianzvorgaben nicht berücksichtigt würde, dass bereits im Kapitalkostenabzug Ineffizienzen enthalten sein können. Um den doppelten Abzug zu vermeiden, wird der Abbaupfad der Ineffizienzen erst nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und des Kapitalkostenabzugs des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode von den Gesamtkosten angewendet. Ineffizienzen, die bereits im Kapitalkostenabzug enthalten waren, führen dadurch nicht zu zusätzlichem Effizianzdruck auf die übrigen Kosten, ohne dass dazu eine Justiergröße eingeführt werden muss. Eine solche Justiergröße wurde von der Bundesnetzagentur vorgeschlagen, um in einem Kapitalkostenabgleichsmodell ohne Kapitalkostenabzug einen doppelten Abzug zu vermeiden.

Für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen bleibt es demgegenüber bei der bisherigen Systematik. Da § 6 Absatz 3 für sie nicht anzuwenden ist, kann der Effizianzabbaupfad ohne weiteres auf die Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten wirken. Dies stellt Satz 2 sicher.

Auch bei der Bestimmung der beeinflussbaren Kosten ist der Kapitalkostenabzug des jeweiligen Jahres der Regulierungsperiode zu berücksichtigen. Für Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen verbleibt es demgegenüber bei der bisherigen Systematik.

Sowohl bei der Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren als auch der beeinflussbaren Kostenanteile werden die nach § 6 Absatz 3 individuell ermittelten Kapitalkostenabzüge berücksichtigt.

Buchstabe c greift die Kritik auf, dass Entschädigungszahlungen des Verteilernetzbetreibers an Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien aus Maßnahmen des Einspeisemanagements bislang erst mit zweijährigem Verzug in die Erlösobergrenze einfließen konnten. Bisher galten diese Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar und konnten im Laufe einer Regulierungsperiode nicht angepasst werden. Dieser Zeitverzug soll zugunsten der Verteilernetzbetreiber beseitigt werden. Da zu erwarten ist, dass die Relevanz der Spitzenkappung als Alternative zum Netzausbau zunehmen wird, werden auch die Anzahl von Einspeisemanagement-Maßnahmen und die hieraus resultierenden Kosten ansteigen. Vor diesem Hintergrund werden diese Kosten zukünftig als volatile Kosten eingestuft, wodurch sie ohne Zeitverzug angepasst werden können. Soweit die Spitzenkappung als Alternative zum Netzausbau in Betracht kommt, soll die Neutralität zwischen beiden Instrumenten gewahrt bleiben. Durch die Zuordnung zu den volatilen Kosten fließen Kosten aus Maßnahmen zum Einspeisemanagement zukünftig wie die Kosten des Netzausbaus in den Effizianzvergleich ein. Ob die Abregelung der Erzeu-

gungsanlage oder der Netzausbau das geeignetere und bessere Mittel ist, steht im Ermessen des Verteilernetzbetreibers und unterliegt dann folgerichtig dem Effizienzvergleich.

Nicht beeinflussen können Verteilernetzbetreiber Kosten aus solchen Abregelungen, die vom vorgelagerten Netzbetreiber wegen einer Gefährdung oder Störung des Netzbetriebs im Sinne von § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes von ihm verlangt werden. Diese Abregelungen stehen nicht im Ermessen des Verteilernetzbetreibers. Er kann sie nicht durch weiteren Netzausbau abwenden. Kosten aus diesen Abregelungen werden daher weiterhin als dauerhaft nicht beeinflussbar behandelt und vom Effizienzvergleich ausgenommen.

Für Übertragungsnetzbetreiber bleibt die bestehende Systematik erhalten. Aufgrund umfangreicher netzplanerischer Vorgaben, ist der Netzausbau für sie nicht in vollem Umfang beeinflussbar.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Buchstabe a enthält eine Folgeänderung aufgrund des neuen § 6 Absatz 3. Dieser wird bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht berücksichtigt.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Änderung.

Die Buchstaben c und d enthalten Änderungen, die sich aufgrund der Einfügung des neuen § 12a ergeben. Grundsätzlich können die Landesregulierungsbehörden bereits jetzt eigene Effizienzvergleiche durchführen. Mit Einführung des Effizienzbonus ist es vor diesem Hintergrund konsistent, den Landesregulierungsbehörden auch die Möglichkeit zu geben, die Supereffizienzanalyse durchzuführen, um den Effizienzbonus zu bestimmen. Auch in diesem Fall erhalten die Landesregulierungsbehörden die Möglichkeit, auf die Daten der Bundesnetzagentur zurückzugreifen. Es werden zudem der Datenaustausch mit den Landesregulierungsbehörden und die Möglichkeit der Berechnung von Effizienzwert und Effizienzbonus durch die Landesregulierungsbehörden geregelt.

Zu Nummer 10 (§ 12a)

Der neue § 12a regelt die Einführung eines Effizienzbonus für besonders effiziente Netzbetreiber. Investitionen mit langfristigen Effizienzpotenzialen, zum Beispiel in innovative und damit für sich betrachtet teurere Netztechnologien, können im aktuellen Regulierungsrahmen unter Umständen schwer darstellbar sein. Derzeit werden im Rahmen des Effizienzvergleichs die tatsächlich eingetretenen Effizienzgewinne vor jeder neuen Regulierungsperiode vollständig abgeschöpft und an die Netzkunden ausgekehrt. Unter anderem, um Investitionen in innovative oder intelligente Netztechnologien zu erleichtern, wird mit dem Effizienzbonus ein Instrument geschaffen, mit dem der Netzbetreiber über eine Regulierungsperiode hinaus aus bereits erfolgten Effizienzanstrengungen profitieren kann. Damit dem Effizienzgedanken der Anreizregulierung Rechnung getragen wird, ist vorgesehen, diesen Effizienzbonus nur an effiziente Netzbetreiber auszukehren. Damit erhalten die effizienten Unternehmen einen Anreiz, weitere Effizienzanstrengungen zu unternehmen und die übrigen Netzbetreiber zu Effizienzsteigerungen anzuspornen. Hier von werden die Verbraucher in allen Netzen profitieren.

Absatz 1 regelt, welche Netzbetreiber den Effizienzbonus grundsätzlich beanspruchen können und wie dieser von der Regulierungsbehörde zu ermitteln ist. Einen Bonus erhalten nur die Netzbetreiber, die nach der sog. Best-of-four-Regelung einen Effizienzwert von 100% erhalten haben. Zur Berechnung des Bonus wird auf die bereits im Rahmen der Ausreißeranalysen gemäß Anlage 3 beschriebene Supereffizienzanalyse zurückgegriffen. Dieses Verfahren hat sich in den zurückliegenden Effizienzvergleichen bewährt und wurde gerichtlich bestätigt. Die Begrenzung des Effizienzbonus auf bereits vollständig effizi-

ente Netzbetreiber schützt die Verbraucher vor einer Belastung mit ineffizienten Netzkosten.

Absatz 2 regelt, wie zu verfahren ist, wenn die Supereffizienzwerte einen bestimmten Schwellenwert überschreiten. Der für den Supereffizienzwert gewählte Schwellenwert von 5 Prozent stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Netzbetreiber, einen angemessenen Effizienzbonus für übermäßige Verbesserungsanstrengungen trotz bereits vollständiger Effizienz, zu erhalten, und dem Interesse der Verbraucher, an den Effizienzfortschritten der Netzbetreiber teilzuhaben, dar. Durch die Festsetzung des Schwellenwertes auf 5 Prozent wird somit gewährleistet, dass keine übermäßige Belastung der Verbraucher mit höheren Netzentgelten eintritt.

Absatz 3 regelt, dass aus den Supereffizienzwerten, die sich im Vergleich mit standardisierten Kosten und im Vergleich mit nicht-standardisierten Kosten ergeben, das ungewichtete arithmetische Mittel zu bilden ist, falls die beiden Supereffizienzwerte voneinander abweichen sollten. Dadurch werden Extremwerte vermieden. Die Berechnungsmethode stellt sicher, dass der anzuwendende Supereffizienzwert nicht negativ werden kann. Dies widerspricht der Idee des Effizienzbonus, besonders effiziente Netzbetreiber zu belohnen.

Absatz 4 regelt die Berechnung des netzbetreiberindividuellen Effizienzbonus. Er macht die Ermittlung des Effizienzbonus daher für die betreffenden Netzbetreiber, aber auch für die übrigen Marktakteure sowie für Netzbetreiber, die keinen Effizienzbonus erhalten, transparent.

Absatz 5 regelt, dass der Effizienzbonus über die Regulierungsperiode zu verteilen ist. Die gleichmäßige Verteilung des Effizienzbonus auf die jährliche Erlösobergrenze durch die Aufnahme in die Regulierungsformel vermeidet signifikante Sprünge in den Netzentgelten. Dies ist im Interesse der Lieferanten und Verbraucher.

Absatz 6 regelt, dass Betreiber von Übertragungs- und Fernleitungsnetzen keinen Anspruch auf den Effizienzbonus haben. Der Effizienzbonus ist wesentlicher Bestandteil des für Verteilernetzbetreiber geregelten Systemwechsels. Für Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber gilt das bisherige System mit den dort ausreichend vorhandenen Effizianzen fort.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Es hat sich herausgestellt, dass bei Vorgabe sogenannter Pflichtparameter die Gefahr besteht, dass diese die Versorgungsaufgabe und die relevanten Unterschiede in der Gebietsstruktur der Netzbetreiber nicht präzise abbilden. Sie können den Effizienzvergleich verzerren. Um Fehlanreize zu vermeiden und künftige Entwicklungen sachgerecht abbilden zu können, soll die Bundesnetzagentur sämtliche Vergleichsparameter auf Grundlage des Absatzes 3 ermitteln. Durch die präzise Beschreibung der bei der Auswahl der Vergleichsparameter anzuwendenden Maßstäbe in Absatz 3 wird verhindert, dass die Vergleichsparameter für die Netzbetreiber unvorhersehbar sind.

Buchstabe a ergänzt in den Doppelbuchstaben aa Dreifachbuchstabe aaa bis ddd die Liste möglicher Vergleichsparameter um die Parameter, die sich in den Effizienzvergleichen der ersten beiden Regulierungsperioden als sinnvoll erwiesen haben. Dadurch wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse der vorherigen Effizienzvergleiche auch in künftige Vergleiche einfließen, wodurch die Konstanz bei der Durchführung der Effizienzvergleich erhöht wird. Dies beschneidet die Bundesnetzagentur nicht bei der Auswahl der Vergleichsparameter aufgrund qualitativer, analytischer oder statistischer Methoden und vermindert gleichzeitig die Unsicherheit über künftige Vergleichsmaßstäbe auf Seiten der Netzbetreiber.

Die Ergänzung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee um Vergleichsparameter zur Abbildung von Maßnahmen zur volkswirtschaftlich effizienten Einbindung dezentraler Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, insbesondere aus Windanlagen an Land und solarer Strahlungsenergie, erfolgt vor dem Hintergrund, dass der weit überwiegende Anteil der dezentralen Elektrizitätserzeugung, insbesondere aus erneuerbaren Energien, bei einem begrenzten Kreis von Netzbetreibern angeschlossen wird und der Anschluss besondere Herausforderungen an die Netzbetreiber stellen kann. Daher kann es sinnvoll sein, diese bei einer gewissen Erheblichkeit auch als strukturelles Merkmal im Effizienzvergleich anzuerkennen. Denkbare Parameter könnten der Umfang des eingesetzten Einspeisemanagements, die Spitzenkappung oder der Einsatz sog. intelligenter, moderner Technologie (z. B. regelbare Ortsnetzstationen) sein, welche mit einem Mehraufwand beim Betrieb verbunden, volkswirtschaftlich aber sinnvoll sein können.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ergänzt die Vorgaben zur Ermittlung der Vergleichsparameter um die Abbildung der Heterogenität der Aufgaben der Netzbetreiber im Rahmen des Effizienzvergleichs soweit dies möglich ist. Bedingt durch die Energiewende wandeln sich die Aufgaben der Netzbetreiber in unterschiedlichem Maße. Dies stellt eine weitere Herausforderung im Effizienzvergleich der Netzbetreiber dar, die hiermit adressiert wird.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Änderung, da die Verwendung von Pflichtparametern nach Ende der zweiten Regulierungsperiode gegenstandslos wird.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Infolge der Erweiterung des § 6 um einen neuen Absatz 3 wird hier klargestellt, dass für den Effizienzvergleich wie bisher lediglich die nach § 6 Absatz 1 und 2 ermittelten Kosten berücksichtigt werden sollen.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 wie die ermittelten Ineffizienzen abzubauen sind.

Im Rahmen der Einführung eines Kapitalkostenabgleichs ist es notwendig, die Effizienzziele zu verstärken. Bisher musste der Netzbetreiber festgestellte Ineffizienzen über einen Zeitraum von zehn (1. Regulierungsperiode) oder fünf (2. Regulierungsperiode) Jahren abbauen. Dadurch kamen den Netzkunden Effizienzverbesserungen der Netzbetreiber erst mit einem erheblichen Zeitversatz zu Gute. Damit zukünftig Effizienzvorteile zügiger beim Netzkunden wirken, wird der Abbaupfad der Ineffizienzen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Netzbetreiber verkürzt.

Der bisherige Mechanismus, nach dem der Abbau der Ineffizienzen nicht unmittelbar erfolgen muss, sondern über mehrere Jahre gestreckt wird, bleibt im Grundsatz erhalten. An die Stelle eines Abbaus innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden (zehn oder fünf Jahre) tritt der Abbau innerhalb von drei Jahren. Der Verteilungsfaktor (V_t) in der Regulierungsformel ist auch weiterhin so zu bestimmen, dass ein gleichmäßiger Abbau über den vorgegebenen Zeitraum gewährleistet ist. Zum Verteilungsfaktor in Höhe von einem Drittel im ersten Jahr der Regulierungsperiode ist somit in den beiden folgenden Jahren der Regulierungsperiode jeweils ein Drittel zu addieren. In den beiden letzten Jahren der Regulierungsperiode werden demnach bereits keine Ineffizienzen in der Erlösobergrenze berücksichtigt und es findet keine weitere Addition statt. Der Verteilungsfaktor beträgt also $1/3$ im ersten Jahr, $2/3$ im zweiten Jahr und 1 in den drei letzten Jahren der Regulierungsperiode.

Absatz 2 stellt weiterhin sicher, dass die Zumutbarkeit der vom Netzbetreiber zu ergreifenden Maßnahmen im Einzelfall überprüft werden kann.

Zu Nummer 14 (§ 19)

Die Vorschrift regelt, dass im Gasbereich nunmehr ein Qualitätselement eingeführt werden kann. Der Ermessensspielraum der Regulierungsbehörde wird gegenüber der bisherigen Rechtslage erweitert, nach dem ein Qualitätselement im Gasbereich zur oder im Laufe der zweiten Regulierungsperiode eingeführt werden sollte. Da die Netzzuverlässigkeit von Gasnetzbetreibern sich auf einem sehr hohen Niveau bewegt, ist die Einführung eines Qualitätselementes derzeit nicht erforderlich. Aufgrund dessen und vor dem Hintergrund der umfangreichen, verbindlichen technischen Regelwerke empfiehlt es sich, die Entscheidung über die Einführung dieses Elementes in das Ermessen der Regulierungsbehörde zu stellen.

Zu Nummer 15 (§ 22)

Buchstabe a ergänzt die Vorgaben, die zur Durchführung eines internationalen Effizienzvergleichs für Übertragungsnetzbetreiber für die Datengrundlage der in den Effizienzvergleich einzubeziehenden Netzbetreiber gemacht werden, um die Vergleichbarkeit der Netzbetreiber zu gewährleisten. Die Änderung beinhaltet den Verweis auf § 14, um sicherzustellen, dass sämtliche Netzbetreiber mit Kosten in den Effizienzvergleich einfließen, die nach identischen Maßstäben bestimmt wurden.

Buchstabe b konkretisiert, unter welchen Bedingungen der internationale Effizienzvergleich nicht durchgeführt werden kann. Die Konkretisierung schafft Rechtssicherheit auch für den Fall, dass die zuständige Regulierungsbehörde keinen Zugriff auf die für den Effizienzvergleich notwendigen Daten der Netzbetreiber hat. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der internationale Effizienzvergleich von einer ausländischen Regulierungsbehörde, im Auftrag einer ausländischen Regulierungsbehörde oder durch ein internationales Gremium durchgeführt wird.

Buchstabe c enthält eine redaktionelle Klarstellung.

Buchstabe d ergänzt die Vorgaben zur Durchführung eines internationalen Effizienzvergleichs für Fernleitungsnetzbetreiber in Analogie zu den Ergänzungen zum Effizienzvergleich für Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Nummer 16 (§ 23)

Der neu eingefügte Absatz 2b regelt die Ermittlung des Ersatzanteils bei Investitionsmaßnahmen. Soweit es sich nicht um Erweiterungsmaßnahmen handelt, die ausschließlich neue Netzkomponenten betreffen, sind Investitionsmaßnahmen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze oft mit Änderungen oder dem Austausch bestehender Netzkomponenten oder sonstiger Komponenten verbunden. Dies führt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zum Ausschluss der Genehmigungsfähigkeit der Projekte als Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 1 (so BGH, Urteil v. 17.12.13, Az. EnVR 18/12, Rn. 32).

Um Doppelanerkennungen zu vermeiden, ist es aber notwendig, dass nur der Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten als Basis zur Berechnung der Kapital- und Betriebskosten der Investitionsmaßnahme durch die Bundesnetzagentur berücksichtigt wird, der nicht dem Ersatz alter Anlagen dient. Denn nach der Systematik der Anreizregulierungsverordnung soll jeglicher Ersatz von Netzkomponenten aus der allgemeinen Erlösobergrenze ohne Einbeziehung der Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV finanziert werden.

Ziel der Regelung ist es, eine rechtssichere Lösung im Falle von Unklarheiten bei der Ermittlung des Ersatzanteils zu finden. Dabei orientiert sich die Regelung an höchstrichterli-

cher Rechtsprechung. Ziel ist es aber auch, bestehende Informationsasymmetrien bei der Ermittlung des Ersatzanteils zu beseitigen.

Grundsätzlich ist der Ersatzanteil der einzelnen Investitionsmaßnahme, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wird, nach Satz 1 projektspezifisch zu ermitteln. Er ist von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Investitionsmaßnahme abzuziehen. Der Ersatzanteil ermittelt sich aus der Summe der Kosten der ersetzten Anlage auf Tagesneuwertbasis zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlage. Die Tagesneuwerte der zu ersetzenden Anlage sind entsprechend § 6 Absatz 3 der Stromnetzentgeltverordnung oder § 6 Absatz 3 der Gasnetzentgeltverordnung zu ermitteln, um die Analogie zur Ermittlung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze beizubehalten.

Dabei ist es sachgerecht, Tagesneuwerte für die zu ersetzenden Komponenten heranzuziehen. Die durch die Erlösobergrenze zu refinanzierende Investitionshöhe bei reinen Ersatzinvestitionen wird durch den aktuellen Tagesneuwert dieser Komponenten widergespiegelt. Insoweit muss ein Netzbetreiber die reinen Ersatzinvestitionen aus den bisherigen Rückflüssen der Erlösobergrenze tätigen. Wirtschaftlich soll es keinen Unterschied machen, ob ein Netzbetreiber eine reine Ersatzinvestition tätigt oder eine Ersatzinvestition, die Teil einer grundsätzlich nach § 23 genehmigungsfähigen, aber mit einem Ersatzanteil versehenen, Investitionsmaßnahme ist. Würde der Ersatzanteil nicht auf Tagesneuwertbasis aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Investitionsmaßnahme herausgerechnet, wäre die Preissteigerung des Ersatzanteils in nicht vertretbarer Weise Teil der Investitionsmaßnahmengenehmigung nach § 23. Um den Ersatzanteil in der Investitionsmaßnahme in sachgerechter Weise abzubilden, sind folglich in der Berechnung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf das Jahr der im Rahmen der Maßnahme getätigten Investition zu indizieren.

Satz 4 verpflichtet die Netzbetreiber, der Bundesnetzagentur alle Daten und Informationen zur Ermittlung des Ersatzanteils zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst alle Informationen zu Art und Umfang der zu ändernden bzw. herausfallenden Netzkomponenten in Form eines Mengengerüsts sowie deren historische Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Tagesneuwerte.

Ist es dem Transportnetzbetreiber ganz oder teilweise nicht möglich, den Ersatzanteil projektspezifisch nachzuweisen, kann die Bundesnetzagentur den Ersatzanteil nach Satz 5 von Amts wegen schätzen. Dabei hat sie die übermittelten Informationen des Netzbetreibers zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann sie Erfahrungswerte aus vergleichbaren Verfahren zugrunde legen.

Satz 6 stellt klar, dass bei bestimmten Investitionsmaßnahmen kein Ersatzanteil angesetzt wird. Dies betrifft alle Maßnahmen, bei denen tatsächlich kein Ersatz von Altanlagen vorliegt. Dies sind insbesondere Investitionsmaßnahmen, die die erstmalige Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See oder die erstmalige Errichtung von Hochspannungsgleichstrom-Übertragungssysteme zum Ausbau der Stromübertragungskapazitäten oder die erstmalige Errichtung von grenzüberschreitenden Hochspannungsgleichstrom-Verbindungsleitungen betreffen. Diese Maßnahmen betreffen regelmäßig Investitionen in vollständig neue Netzkomponenten, die mit keiner Änderung am ursprünglichen Netz verbunden sind. Gleiches gilt für die Neuerrichtung von Umspannanlagen, Schaltanlagen Gasdruckregelanlagen oder Messanlagen. Darüber hinaus besteht für die Bundesnetzagentur die Möglichkeit, weitere Maßnahmen festzulegen, für die grundsätzlich kein Ersatzanteil anzusetzen ist.

Zu Nummer 17 (§ 24)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa stellt klar, dass der Effizienzwert für die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren ohne die Supereffizienzwerte nach § 12a zu ermitteln ist.

Buchstabe a Doppelbuchstabe bb senkt die Pauschale für die als dauerhaft nicht beeinflussbar geltenden Kostenanteile. Damit wird Erfahrungen aus dem Regelverfahren Rechnung getragen. Danach lag der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile am Ausgangsniveau ohne vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte für die Strom- und Gasnetzbetreiber im Regelverfahren unter 5 Prozent. Konkret hat die Bundesnetzagentur einen Anteil im Strombereich von 4,91 Prozent in der ersten Regulierungsperiode und 3,63 Prozent in der zweiten Regulierungsperiode ermittelt. Untersuchungen für den Gasbereich ergaben noch niedrigere Werte. Dort lag der Anteil bei 1,25 Prozent für die erste Regulierungsperiode und 1,13 Prozent für die zweite Regulierungsperiode. Im Ergebnis ist der in § 24 bislang normierte Pauschalbetrag von 45 Prozent für den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteil deutlich zu hoch und muss abgesenkt werden. Mit der Absenkung des Pauschalwertes auf 5 % wird sichergestellt, dass die drastische Absenkung nicht zu unsachgemäßen Erlösminderungen der Netzbetreiber führt und gleichzeitig eine Absenkung der Netzentgelte für die Netzkunden erreicht werden kann. Die Angemessenheit des Pauschalbetrags kann im Rahmen der Evaluierung des vereinfachten Verfahrens nach § 33 erfolgen.

Darüber hinaus vollzieht die Änderung eine Regelung aus dem Regelverfahren auch für das vereinfachte Verfahren nach, um netzbetreiberindividuelle Gegebenheiten auch im vereinfachten Verfahren besser abbilden zu können, ohne die Gründe für das vereinfachte Verfahren aus dem Blick zu verlieren. Bei Netzbetreibern im Regelverfahren sieht § 4 bereits heute vor, dass die Erlösobergrenze bei Änderungen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile aus vorgelagerten Netzkosten und vermiedenen Netzentgelten angepasst werden kann. Die im Regelverfahren bekannte Anpassungsmöglichkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass der Anteil der vorgelagerten Netzkosten und vermiedenen Netzentgelten auch bei Netzbetreibern im Regelverfahren sich individuell stark unterscheidet. Dies wird durch die Änderung nunmehr für das vereinfachte Verfahren nachvollzogen. Netzbetreiberindividuelle Unterschiede können dadurch von Anfang an berücksichtigt werden und die Kostenstruktur des jeweiligen Netzbetreibers auch im vereinfachten Verfahren sachgerechter abgebildet werden.

Buchstabe b verschiebt den Zeitpunkt, bis zu dem der Netzbetreiber einen Antrag auf Zuordnung in das vereinfachte Verfahren bei der zuständigen Regulierungsbehörde stellen muss, vom 30. Juni auf den 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Zeit ab dem 30. Juni zu knapp bemessen ist, um mit den verbleibenden Netzbetreibern den Effizienzvergleich durchzuführen.

Zu Nummer 18 (Teil 3 Abschnitt 3)

Die Regelung enthält eine Folgeänderung. Aufgrund der Regelung in Nummer 19 (zu § 25) muss die Überschrift entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 19 (§ 25)

Die Regelung enthält eine Folgeänderung einer redaktionellen Änderung des § 34. In § 34 Absatz 4 Satz 1 war geregelt, dass der Pauschalierte Investitionszuschlag nur bis zum 31. Dezember 2013 anzuwenden war. Die Vorschrift kann demnach aufgehoben werden.

Zu Nummer 20 (§ 25a)

Die Regelung enthält eine Folgeänderung aufgrund des neu eingeführten Kapitalkostenabgleichs. Zum einen erfolgt die Ermittlung des Ausgangsniveaus nicht mehr auf Grundlage des gesamten § 6, sondern lediglich auf Grundlage des § 6 Absätze 1 und 2. Des Weiteren muss klargestellt werden, dass Kosten, die bereits über einen Kapitalkostenzuschlag nach § 10a berücksichtigt wurden, nicht auch unter die Regelung des §25a fallen können. Dies würde eine Doppelberücksichtigung von Kosten bedeuten.

Zu Nummer 21 (§ 26)

Durch den neuen Absatz 2 wird das bisherige Verfahren zur Aufteilung der Erlösobergrenzen für den Fall eines Teilnetzüberganges grundlegend geändert. Abweichend zum ursprünglichen Verordnungswortlaut ist die Regulierungsbehörde nunmehr nicht mehr verpflichtet, während der Regulierungsperiode die Erlösobergrenze für den abgebenden und den aufnehmenden Netzbetreiber neu festzulegen. Die Erlösobergrenze ermittelt sich regelmäßig auf der Basis eines langwierigen und komplexen Verfahrens vor Beginn einer Regulierungsperiode. Sie wird maßgeblich durch eine umfangreiche Kostenprüfung und die Durchführung des Effizienzvergleichs geprägt. Ein solches Verfahren soll auch weiterhin nur zu Beginn einer Regulierungsperiode durchgeführt werden.

Um jedoch Teilnetzübergänge während der Dauer einer Regulierungsperiode regulatorisch abwickeln zu können und dem übernehmenden Netzbetreiber notwendige Erlöse für die Durchführung des Netzbetriebs zur Verfügung zu stellen, wird zukünftig den übernehmenden Netzbetreiber ein sogenannter Erlösobergrenzenanteil bis zur nächsten regulären Festlegung der individuellen Erlösobergrenze übertragen.

Die Regelung ändert insofern das Verfahren zur Aufteilung der Erlösobergrenzen für den Fall eines Teilnetzüberganges. Dabei wird der privatautonomen Einigung der beteiligten Netzbetreiber über die Bestimmung des übergehenden Anteils der Erlösobergrenze der Vorrang eingeräumt. Die einvernehmliche Beantragung der Aufteilung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bildet demnach die Grundlage der Entscheidung der Regulierungsbehörde, entbindet sie jedoch nicht von einer Prüfung des Antrags.

Die Regulierungsbehörde entscheidet einheitlich über den Anteil der Erlösobergrenze des übergehenden Netzteils. In Satz 2 wird klargestellt, dass die bestehenden Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers um den übergehenden Anteil der Erlösobergrenze vermindert und die des übernehmenden Netzbetreibers entsprechend erhöht werden. Dadurch ist sichergestellt, dass im Lauf der Regulierungsperiode auf Grund des Netzübergangs keine Mehrkosten für den Netznutzer entstehen.

Es findet in diesem Verfahren keine erneute Kostenprüfung oder Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 statt. Vielmehr kommt es nach Satz 3 zu einer Änderung der ursprünglich vor Beginn der Regulierungsperiode nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 für die beteiligten Netzbetreiber festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Basis der Einigung zwischen den Parteien. Der nach Absatz 2 Satz 1 ermittelte Erlösobergrenzenanteil wird nach Satz 4 erst zur nächsten Kostenprüfung nach § 6 Absatz 1 aufgelöst.

Absatz 3 regelt das Verfahren und den Aufteilungsmaßstab, nach dem die Übertragung des Anteils der Erlösobergrenze bis zur nächsten regelmäßigen Feststellung der Erlös-

obergrenze für die beteiligten Netzbetreiber erfolgen soll, wenn die beteiligten Netzbetreiber nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme des Netzbetriebs einen gemeinsamen Antrag nach Absatz 2 gestellt haben. Es wird ein verbindlicher Maßstab für die Bestimmung des Anteils der Erlösobergrenze vorgegeben. Er besteht aus den individuellen Kapitalkosten des übergehenden Netzanteils und einem pauschalen Anteil für die übrigen Netzkosten. Ein pauschaler Ansatz ist notwendig, da die übrigen Netzkosten nicht hinreichend präzise bestimmbar sind. Sie hängen unter anderem von Personalübergängen, Betriebskonzepten und anderen Faktoren ab.

Die Fristsetzung sowie die Verankerung eines Aufteilungsmaßstabes in der Verordnung dienen der Verfahrensbeschleunigung und der Erhöhung der Rechtssicherheit. Sie ermöglichen, nachfolgende regulatorische Verfahren zeitnah fortzuführen. Diese Verfahren sind Grundlage für die Entgelterhebung gegenüber den Netzkunden durch den Netzbetreiber. Sie müssen auf eine möglichst sichere, regulatorisch handhabbare Basis gestellt werden. Die Verknüpfung mit der Aufnahme des Netzbetriebs durch den neuen Netzbetreiber ist sinnvoll, da die Aufnahme des Netzbetriebs nach außen klar erkennbar ist.

Zuständig für die Bestimmung des Anteils der Erlösobergrenze ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Regulierungsbehörde, die bereits für die ursprüngliche Festlegung der Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers zuständig war.

Absatz 4 regelt, wie die Kapitalkosten im jeweiligen Jahr für den übergehenden Netzteil bestimmt werden. Dabei sind etwaige Kapitalkostenabschläge nach § 6 Absatz 3 zu berücksichtigen sind. Folgeanpassungen aufgrund von Kapitalkostenzuschlägen nach § 10a bleiben unberücksichtigt. Besteht zwischen den beteiligten Netzbetreibern zumindest Einigkeit hinsichtlich der zu überlassenden Anlagengüter, regelt Satz 2, dass die Grundlage für die Ermittlung des übergehenden Anteils der Erlösobergrenze die zu übereignenden Verteilungsanlagen sind.

Herrscht zwischen abgebenden und übernehmenden Netzbetreiber Streit (zum Beispiel hinsichtlich des Übergangs gemischt-genutzter Leitungen) werden nach Satz 3 - abweichend von Satz 2 - die nach § 46 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu übereignenden Verteilungsanlagen aus den Daten und Informationen über das betriebsnotwendige Sachanlagevermögen ermittelt, die dem Konzessionsvergabeverfahren zugrunde lagen. Diese Daten müssen der Gemeinde vom abgebenden Netzbetreiber nach § 46 Absatz 3 in Verbindung mit § 46a des Energiewirtschaftsgesetzes zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 5 regelt, wie der Pauschalbetrag für die übrigen Kosten des übergehenden Netzteils zu ermitteln ist. Es handelt sich um das Verhältnis der übergehenden Kapitalkosten im jeweiligen Jahr zu den in der ursprünglich festgelegten Erlösobergrenze enthaltenen Kapitalkosten, die nach § 6 Absatz 3 bis zum jeweiligen Jahr fortgeführt wurden, multipliziert mit der nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 ursprünglich festgelegten Erlösobergrenze des jeweiligen Jahres sowie abzüglich der darin enthaltenen Kapitalkosten, vermiedener Netznutzungsentgelte und vorgelagerter Netzkosten. Die Erlösobergrenzen sind um vorgelagerte Netzkosten und vermiedene Netzentgelte zu bereinigen, weil diese Kostenbestandteile weder einen direkten Zusammenhang zur Struktur des aufgeteilten Netzgebiets haben, noch mit dem übergehenden Sachanlagevermögen zusammenhängen.

Stellen die Netzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt in der laufenden Regulierungsperiode einen einvernehmlichen Antrag nach Absatz 2, legt die Regulierungsbehörde den Anteil der Erlösobergrenze nach Absatz 6 erneut für die verbleibende Regulierungsperiode fest. Eine Neufestlegung für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum erfolgt nicht. Eine Rückabwicklung bei abweichenden Anträgen nach Ablauf der Sechsmonatsfrist ist nicht vorgesehen. Die jährliche Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Absatz 3 bis 5 ohne Erlösobergrenzenanteile bleibt den beteiligten Netzbetreibern unbenommen.

Zu Nummer 22 (§ 27)

Buchstabe a ist eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des § 6 um Absatz 3.

Buchstabe b erweitert die Ermächtigungsgrundlage der Bundesnetzagentur zur Erhebung von Daten. Neben den erforderlichen Daten zur Durchführung der Evaluierung der Anreizregulierungsverordnung, die bereits seit dem Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen war und jetzt verlängert wird, hat die Bundesnetzagentur nunmehr die Befugnis, die Daten für das neu eingeführte, indikatorbasierte Investitions-Monitoring zu erheben.

Zu Nummer 23 (§ 28)

Buchstabe a regelt eine Folgeänderung. Da das Regulierungskonto künftig durch die Regulierungsbehörde genehmigt wird, müssen diese Informationen nicht mehr separat mitgeteilt werden. Sie sind Teil des Antrags.

Buchstabe b führt Regelungen ein, die sicherstellen, dass die Regulierungsbehörden rechtzeitig von einem Übergang des Netzbetriebs Kenntnis erhalten. Sowohl abgebender als auch aufnehmender Netzbetreiber werden verpflichtet, den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen. Damit wird sichergestellt, dass das Verfahren zur Aufteilung der Erlösobergrenze ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann. Es handelt sich damit um Folgeänderungen zu den Änderungen des § 26.

Die Änderung in Buchstabe c dient der Erfüllung der Feststellungspflicht nach § 54 Absatz 2 Satz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes. Ziel ist es, mehr Transparenz über die Verteilung der Regulierungszuständigkeit zu erhalten.

Zu Nummer 24 (§ 29)

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Infolge der Erweiterung des § 6 um einen neuen Absatz 3 wird hier klargestellt, dass für den Effizienzvergleich wie bisher lediglich die nach § 6 Absatz 1 und 2 ermittelten Kosten berücksichtigt werden und daher auch nur diese von den Landesregulierungsbehörden an die Bundesnetzagentur übermittelt werden müssen.

Zu Nummer 25 (§ 31)

Die Vorschrift fasst § 31 neu und erhöht die Transparenz. Die Regelung dient dem Ziel, das Verfahren und die Ergebnisse der Anreizregulierung transparenter zu gestalten. Die gegenwärtige Praxis der Veröffentlichung der in § 31 genannten Informationen ist uneinheitlich. Die Regelung soll gemeinsame Standards schaffen, indem sie die Transparenz der Regulierung erhöht und eine gesetzliche Ermächtigung zur Veröffentlichung verschiedener Informationen enthält. Die nicht anonymisierte Veröffentlichung stellt sicher, dass Dritte diese Informationen dem jeweiligen Netzbetreiber zuordnen können. Sämtliche zu veröffentlichen Daten betreffen keine natürlichen Personen.

Zusätzlich zu den bereits in der geltenden Fassung der Anreizregulierungsverordnung bestehenden Veröffentlichungspflichten sind nach Absatz 1 künftig folgende Daten zu veröffentlichen:

1. Die kalenderjährliche Erlösobergrenze eines Netzbetreibers: Dies betrifft die jährliche Erlösobergrenze als zentrales Ergebnis der behördlichen Entscheidung zu § 4 Absatz 2 Satz 1 im Rahmen des § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes.
2. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen eines Netzbetreibers einschließlich der Anpassungen der Erlösobergrenze im Laufe der Regulierungsperiode nach § 4 Absatz 3

und 4. Dies umfasst auch Entscheidungen zu Netzübergängen nach § 26 Absatz 2 Satz 1.

3. Den Saldo und die Zu- und Abschläge durch die jährliche Auflösung des Regulierungskontos nach § 5.
4. Den ermittelten Effizienzwert und die Werte, die nach § 13 in den Effizienzvergleich eingegangen sind: Das umfasst die im Effizienzvergleich verwendeten Vergleichsparameter, also netzstrukturellen Daten (zum Beispiel Leitungslänge und Fläche des versorgten Gebietes), als auch beide auf Basis der behördlichen Prüfung eingeflossenen Aufwandparameter, also die Gesamtkosten eines Netzbetreibers abzüglich seiner dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile als Summenwert. Dabei soll keine Aufgliederung in die diversen Unterpositionen des § 11 erfolgen.
5. Die beiden Supereffizienzwerte nach § 12a, soweit solche ermittelt wurden, sowie der durchschnittliche Supereffizienzwert und der daraus resultierende Bonus.
6. Den Summenwert des Erweiterungsfaktors auf Basis der behördlichen Entscheidungen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10 und die verwendeten Parameterwerte.
7. Den Summenwert des Kapitalkostenaufschlags auf Basis der behördlichen Entscheidung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10a.
8. Den Summenwert der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und dessen jährliche Anpassung.
9. Die Kosten aus Investitionsmaßnahmen für die Transportnetzbetreiber sowie aller weiteren Adressaten von Entscheidungen zu Investitionsmaßnahmen.
10. Die Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen sowie die Kosten aus der Zahlung von vermiedenen Netzentgelten jeweils als jährlichen Summenwert.
11. Den Summenwert der volatilen Kosten und dessen jährliche Anpassung.
12. Die Kennzahlen für die individuelle Versorgungssicherheit für alle Netzbetreiber in der Weise, in der die Kennzahl für die Qualitätsregulierung herangezogen wird. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht aktuell diese Kennzahlen (den individuellen System Average Interruption Duration Index (SAIDI)-Wert eines Unternehmens) im Rahmen der Festlegung des Qualitätselements Strom nach den §§ 19 und 20. Dies betrifft jedoch nur Stromverteilernetzbetreiber mit mehr als 30.000 angeschlossenen Kunden. Davon ausgenommen sind derzeit die Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen sowie der gesamte Gasbereich, solange dort kein Qualitätselement ermittelt wird. Eine zusätzliche Datenerhebung ist nicht erforderlich.

Nach § 74 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf Grundlage des Teils 3 des Energiewirtschaftsgesetzes im Amtsblatt zu veröffentlichen. Für weitergehende Informationen ist eine Veröffentlichung im Internet ausreichend und das Amtsblatt in manchen Fällen weniger geeignet.

Absatz 2 fasst die bisher ohnehin zu veröffentlichenden und in Absatz 1 nicht genannten Informationen zusammen. Im Gegensatz zu den in Absatz 1 genannten Informationen sind diese nicht netzbetreiberbezogen.

Zu Nummer 26 (§ 32)

Die Vorschrift ergänzt die Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde.

Buchstabe a räumt der Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz in Bezug auf den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ein.

Buchstabe b räumt der Regulierungsbehörde eine Festlegungskompetenz in Bezug auf die formelle Gestaltung, Inhalt und Struktur des Antrags nach § 10a ein.

Buchstabe c räumt der Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz in Bezug auf die Neuregelungen bei Teilnetzübergängen in § 26 Absatz 2 und 3. Danach soll die Regulierungsbehörde zukünftig einen Erlösobergrenzenanteil des übergehenden Teilnetzes festlegen dürfen.

Zu Nummer 27 (§ 33)

Die Änderung in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa soll gewährleisten, dass der Regulierungsrahmen energiewendetauglich bleibt. Daher ist eine erneute Evaluierung sachgerecht. Damit ausreichend praktische Erfahrungen, insbesondere mit den mit dieser Verordnung neu geschaffenen Instrumenten, gesammelt werden können, ist eine Überprüfung jedoch nicht vor 2023 sinnvoll.

Buchstabe a Doppelbuchstaben bb und cc sind Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe dd.

Buchstabe a Doppelbuchstabe dd fügt eine neue Nummer 5 an. Demnach soll im Rahmen der nächsten Evaluierung der Anreizregulierung auch geprüft werden, inwieweit die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der Transparenz innerhalb des Regulierungssystems besteht.

Buchstabe b fügt neue Absätze ein. Der neue Absatz 4 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur über die Anwendung der derzeitigen Methoden zur Effizienzmessung berichtet und dabei auch internationale Entwicklungen berücksichtigt, beispielsweise eine Variante der derzeit verwendeten Dateneinhüllungsmethode, die stochastische nicht-parametrische Dateneinhüllungsanalyse (Stochastische Nonparametric Envelopment of Data – stoNED). Die Evaluierung soll eine gegebenenfalls erforderliche Weiterentwicklung der Anreizregulierung nach dem Stand der Wissenschaft ermöglichen.

Der neue Absatz 5 regelt, dass die Bundesnetzagentur auf Basis eines indikatorbasierten Monitoringmodells das Investitionsverhalten der Netzbetreiber beobachtet. In dem sich wandelnden energiewirtschaftlichen Umfeld und den daraus resultierenden Aus- und Umbauerfordernissen insbesondere im Verteilernetzbereich ist zu gewährleisten, dass es zu keiner Investitionszurückhaltung kommt. Ein fortlaufendes Investitions-Monitoring auf Basis eines indikatorbasierten Systems ist geeignet und erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen. Im Rahmen des Investitions-Monitoring sollen Korrelationen zwischen verschiedenen Daten untersucht und Auffälligkeiten identifiziert werden. Die Entwicklung dieser Indikatoren im Zeitablauf soll Anzeichen für auffallendes Investitionsverhalten sichtbar machen und Erkenntnisse über Entwicklungen in der Versorgungsqualität liefern. Im Rahmen des Monitorings sollen gebräuchliche Investitionsparameter verwendet werden.

Denkbare Indikatoren wären beispielsweise:

- Investitionsquote (Gesamt-/Ersatz-/Erweiterungsinvestitionsquote/Instandhaltungsquote),
- Anlagenalter,
- Abschreibungen,
- Umsatzerlöse,

- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit,
- Leitungslänge,
- Anzahl der Anschlusspunkte,
- Fläche des versorgten Gebiets,
- Abregelungsmaßnahmen,
- Versorgungsunterbrechungen

sowie weitere Indikatoren zur Versorgungsqualität.

Der Bundesnetzagentur wird zudem aufgegeben, aussagekräftige Kennzahlen aus dem Investitions-Monitoring regelmäßig zu veröffentlichen.

Der neue Absatz 6 regelt, dass die Bundesnetzagentur nunmehr auch Versorgungsunterbrechungen von unter drei Minuten untersucht. Derzeit werden von der Bundesnetzagentur ausschließlich Daten zu Versorgungsunterbrechungen erhoben und in der Qualitätsregulierung berücksichtigt, die länger als drei Minuten dauern. Die Qualität der Energieversorgung steht zunehmend im Fokus der Öffentlichkeit und ist von Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Um den technischen Aufwand und die Kosten gering zu halten, soll eine verpflichtende Erhebung von kurzen Versorgungsunterbrechungen zunächst nur gegenüber denjenigen Netzbetreibern stattfinden, die über die erforderliche Technik, wie zum Beispiel Störschreiber verfügen. Aus den Ergebnissen werden dann Rückschlüsse darauf gezogen werden können, welche Auswirkungen diese Kurzzeitunterbrechungen haben. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichtet werden.

Absatz 7 überträgt der Bundesnetzagentur eine neue Berichtspflicht. Sie hat die Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Berücksichtigung der Netzleistungsfähigkeit im Qualitätselement im Sinne des § 20 Absatz 5 zu untersuchen. Bisher war eine Einführung eines solchen Qualitätselements insbesondere aufgrund der fehlenden Datenbasis nicht möglich. Mit zunehmendem Ausbau der erneuerbaren Energien und einer zunehmend flexiblen Einspeisung von Strom kommt der Netzleistungsfähigkeit vor allem bei den Elektrizitätsnetzen eine immer größere Bedeutung zu. Daher sollen in diesem Bericht zur Vorbereitung der vierten Regulierungsperiode die zur Verfügung stehenden Optionen der Ermittlung von Auf- und Abschlägen auf die Erlösobergrenze aufgrund von Qualitätsabweichungen zwischen den Netzbetreibern unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen näher untersucht werden. Die zur Erstellung des Berichts notwendigen Daten, kann die Bundesnetzagentur nach § 27 Absatz 2 erheben.

Der neue Absatz 8 regelt eine Berichtspflicht der Bundesnetzagentur zur Struktur und Effizienz von Netzbetreibern, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 teilnehmen. Das vereinfachte Verfahren soll auch in Zukunft beibehalten werden. Es leistet einen wichtigen Beitrag, kleine Netzbetreiber vor aufwändigen regulatorischen Anforderungen des regulären Verfahrens zu schützen. Die Vergangenheit hat allerdings gezeigt, dass über die Wirkweise des vereinfachten Verfahrens keine konkreten Aussagen getroffen werden können und damit u.a. auch die Angemessenheit der Höhe der Schwellenwerte nicht abschließend beurteilt werden kann, weil bereits über die Netzbetreiber keine hinreichenden Informationen bei den Regulierungsbehörden vorhanden sind.

Zu Nummer 28 (§ 34)

Buchstabe a enthält redaktionelle Änderungen.

Buchstaben b und c regeln Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Buchstabe d fügt neue Absätze an.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für das Regulierungskonto. Danach ist ein Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a erstmals zum 30. Juni 2017 möglich. Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos nach Satz 1 sind dann alle noch nicht aufgelösten Kalenderjahre zu berücksichtigen. Um erhebliche Schwankungen in den Netzentgelten zu vermeiden, wird abweichend von § 5 Absatz 3 geregelt, dass der Ausgleich der Salden bis zum Ablauf der dritten Regulierungsperiode zu erfolgen hat. Die Annuität ist entsprechend § 5 Absatz 3 Satz 2 zu verzinsen.

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung für die vorübergehende Beibehaltung des bisherigen positiven Sockeleffekts für Investitionen in die Strom- bzw. Gasverteilernetze. Die Regelung soll den Systemübergang für Investitionen aus den ersten beiden Regulierungsperioden erleichtern. Grundsätzlich ist die Refinanzierung dieser Investitionen über die Erlösobergrenzenbudgets und deren Anpassungen der ersten beiden Regulierungsperioden sowie die künftige Anerkennung der Kapitalkosten gesichert, sodass aus dem Systemwechsel grundsätzlich kein weiterer Anspruch auf einen Fortbestand eines positiven Sockels folgt. Um dennoch individuelle Härtefälle zu vermeiden, wird der Sockeleffekt für eine Regulierungsperiode beibehalten. Die auf die genannten Anlagegüter und den genannten Zeitraum begrenzte Gewährung eines Übergangssockels stellt einen Ausgleich zwischen den möglichen Renditeeinbußen einzelner Netzbetreiber durch den Systemwechsel und den Interessen der Netzkunden dar. Eine Ausweitung der Übergangslösung über diesen Zeitraum oder die diese Anlagen hinaus, würde zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der Netzkunden führen.

Die Kosten der zeitlich begrenzten Übergangslösung belaufen sich auf ca. 360 Mio. Euro pro Jahr für den Zeitraum 2018/19 bis 2022/23.

Zur Berechnung des Sockels nach § 34 Absatz 5 werden die Kapitalkosten für Investitionen in betriebsnotwendige Anlagegüter, die im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis einschließlich 31. Dezember 2016 erstmals aktiviert wurden, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode nicht nach § 6 Absatz 3 nachgefahren. Das Absinken der Restbuchwerte und damit auch das Absinken der Kapitalkosten werden bei diesen Anlagegütern ausschließlich für die dritte Regulierungsperiode nicht berücksichtigt. Die Regelung gilt ausschließlich für die in Absatz 5 bezeichneten Sachanlagegüter und lediglich für die Dauer der dritten Regulierungsperiode. Ab der vierten Regulierungsperiode werden die Kapitalkosten entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 3 auf der Grundlage der dann gültigen Restbuchwerte fortgeführt.

Da alle genehmigten Investitionsmaßnahmen für Verteilernetzbetreiber nach Absatz 7 mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode enden, stellt Satz 2 klar dass vor der Berechnung des Übergangssockels nach Satz 1 die Auflösung der Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 2a zu erfolgen hat.

Absatz 6 regelt, wann ein Antrag auf Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a für den Strom- bzw. Gasbereich erstmals möglich ist.

Absatz 7 regelt in Satz 1 den verbleibenden zeitlichen Anwendungsbereich des Erweiterungsfaktors nach § 10 und der Investitionsmaßnahme nach § 23 Absatz 6 und Absatz 7. Bereits genehmigte Investitionsmaßnahmen enden nach Satz 2 mit Ablauf der dritten Regulierungsperiode, es sei denn der Netzbetreiber entscheidet sich für einen früheren Wechsel in den Kapitalkostenaufschlag. In diesem Fall enden die genehmigten Investitionsmaßnahmen mit Ablauf der zweiten Regulierungsperiode. Wird die Investitionsmaßnahme bis zum Ablauf der dritten Regulierungsperiode fortgeführt, ist ein weiterer Antrag

auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags ausgeschlossen. Die Investitionsmaßnahmen werden auch weiterhin nach Maßgabe des § 23 Absatz 2a aufgelöst. Eine Neu-entscheidung der Investitionsmaßnahmen erfolgt nicht.

Absatz 8 regelt den Umgang mit Kosten aus dem Einspeisemanagement, die den Netzbetreibern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht erstattet wurden.

Absatz 9 regelt, dass der geänderte § 24 Absatz 4 für Gasverteilernetzbetreiber nicht bereits im Jahr des Inkrafttretens der Änderung angewendet wird. Gasverteilernetzbetreiber können sich für die dritte Regulierungsperiode noch bis vier Wochen nach Inkrafttreten der Verordnung für einen Wechsel ins vereinfachte Verfahren entscheiden. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass ihnen die Überschneidung des Inkrafttretens der Verordnung und die Vorverlegung der Frist kein Nachteil entsteht.

Absatz 10 regelt den Umgang mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht beschiedenen Anträgen. Zudem wird klargestellt, dass § 6 Absatz 3 auch im Zusammenhang mit der Berechnung des Anteils der Erlösobergrenze nach § 26 bis zum Beginn der dritten Regulierungsperiode keine Anwendung findet.

Zu Nummer 29 (Anlage 1 zu § 7)

Buchstabe a regelt eine Änderung, die der Systemwechsel für Verteilernetzbetreiber bedingt. Danach berechnen sich die zu genehmigenden Erlöse von Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern zukünftig auf der Grundlage unterschiedlicher Formeln. Die Anlage wird daher durch eine Formel zur Berechnung der zulässigen Erlöse von Verteilernetzbetreibern ergänzt. Die Änderung in Buchstabe b ist eine Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a. Die weiteren Änderungen in Buchstabe c dienen der Erläuterung der neuen Formel für Verteilernetzbetreiber.

Zu Nummer 30 (Anlage 2a zu § 6)

Die Änderung fügt nach Anlage 2 eine neue Anlage 2a zur Berechnung des Kapitalkostenabzugs ein. Hintergrund der Änderung ist die geänderte Behandlung von Kapitalkosten von Verteilernetzbetreibern in der Erlösobergrenze. Danach sollen die Kapitalkosten des Ausgangsniveaus zukünftig auf Basis der sinkenden Restbuchwerte der Anlagegüter des Ausgangsniveaus fortgeführt werden. Der Kapitalkostenabzug ergibt sich dabei aus der Differenz der Kapitalkosten im Basisjahr und der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode. Die Ermittlung der fortgeführten Kapitalkosten im jeweiligen Jahr der Regulierungsperiode erfolgt auf der Grundlage des fortgeführten Bestands an betriebsnotwendigen Anlagegütern des Ausgangsniveaus. Dies gilt auch für Kapitalkosten der Kostenbestandteile nach § 4 Absatz 5 und 5a der Stromnetzentgeltverordnung bzw. § 4 Absatz 5 und 5a der Gasnetzentgeltverordnung. Anhand der neuen Formeln in dieser Anlage wird das in § 6 Absatz 3 beschriebene Vorgehen zur Ermittlung des Kapitalkostenabzugs konkretisiert.

Zu Nummer 31 (Anlage 3 zu § 12)

Die Vorschrift regelt, dass zukünftig konstante Skalenerträge zu unterstellen sind. Durch diese Annahme wird die Effizienz aller Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, am effizienten Verhältnis von Input zu Output gemessen. Dieses Verhältnis ist für alle Netzbetreiber gleich, d. h. konstant. Somit gilt der Effizienzdruck, Kostensenkungspotenziale zu heben, für alle Netzbetreiber, unabhängig von ihrer Größe, gleichermaßen. Kleine Netzbetreiber, die mit der ursprünglichen Regelung geschützt werden sollten, nehmen aufgrund des vereinfachten Verfahrens nicht am Effizienzvergleich teil, wodurch die ursprüngliche Regelung ihren Zweck verfehlt.

Zu Nummer 32 (Anlage 4 zu § 26)

Die Vorschrift konkretisiert die Berechnung des Anteils der Erlösobergrenze nach § 26, insbesondere die Berechnung des Pauschalbetrags nach § 26 Absatz 5.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 bis Nummer 3 (§§ 1, 2 und Überschrift zu § 13)

Es handelt sich um eine Klarstellung des Anwendungsbereichs der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV). Diese ist erforderlich, da der Begriff „Biogas“ im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unterschiedlich verwendet wird. Während § 5 Nummer 7 EEG Biogas vergleichsweise eng als „Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird“, definiert, handelt es sich bei der weiteren Definition von Biogas im Sinne von § 3 Nummer 10c EnWG um einen Oberbegriff, der unter anderem Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und – anders als das EEG – insbesondere auch Grubengas einschließt. Demnach sind die Definitionen in den beiden Gesetzen (EEG und EnWG) nicht aufeinander abgestimmt. Die Verpflichtung zur Nachrüstung nach der SysStabV soll auch Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Deponie-, Klär- und Grubengas mit einer installierten maximalen Leistung von mehr als 100 Kilowatt, die nach dem 31. Dezember 1999 in Betrieb genommen wurden, erfassen. Da der bisherige Wortlaut zu Unstimmigkeiten in der Praxis geführt hat, werden diese Anlagen nun ausdrücklich in § 1 und § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SysStabV genannt.

Zu Nummer 4 (§ 21)

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Die anteilige Kostenübernahme soll sowohl bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a als auch Buchstabe b ermöglicht werden.

Die nach dem derzeitigen Wortlaut bestehende Beschränkung (auf Nummer 1 Buchstabe a) war nicht intendiert. Es handelt sich dabei lediglich um ein redaktionelles Versehen, was sich auch anhand der Verordnungsbegründung zur Änderung der SysStabV aus dem Jahr 2015 (BR-Drs. 624/14) belegen lässt: So sollte die anteilige Kostenübernahme für alle Betreiber der insgesamt 21.000 Anlagen gelten. Eine Einschränkung hierzu enthält weder die Begründung zu § 21 SysStabV (S. 44 ff.), noch das Vorblatt beziehungsweise der allgemeine Teil der Begründung („Erfüllungsaufwand der Wirtschaft“, S. 4 f., 22 ff.). Ein Grund für eine Ungleichbehandlung kleiner KWK-Anlagen nach Buchstabe b gegenüber allen anderen Anlagen nach § 2 Absatz 2 SysStabV im Zusammenhang mit der anteiligen Kostenübernahme ist auch nicht ersichtlich. Zudem wurden im Rahmen des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft Nachrüstkosten in Höhe von 23 Millionen Euro (zuzüglich administrativer Kosten in Höhe von 8 Millionen Euro) angesetzt. Bei dieser Kalkulation ist bereits eine anteilige Kostenübernahme für die KWK-Anlagen nach Buchstabe b enthalten. Dementsprechend führt die vorgeschlagene Streichung (und damit Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelung) zu keinen Mehrkosten beziehungsweise keiner Erweiterung der Kostenumlage.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.